

ZUKUNFTSMÄRKTE

nanotechnologie
bionik

VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKT

für atypisch stille Beteiligungen mit einer Mindesteinlage
von je 5.000,00 EUR an der Stars Innovation AG, Düsseldorf

VORWORT

4

Am Anfang stand die Idee: So oder ähnlich begannen viele Unternehmen in der Nachkriegszeit einen beispiellosen Aufstieg. Doch die beste Idee, die überzeugendste Technologie nutzt nichts ohne das notwendige Kapital für ihre Umsetzung.

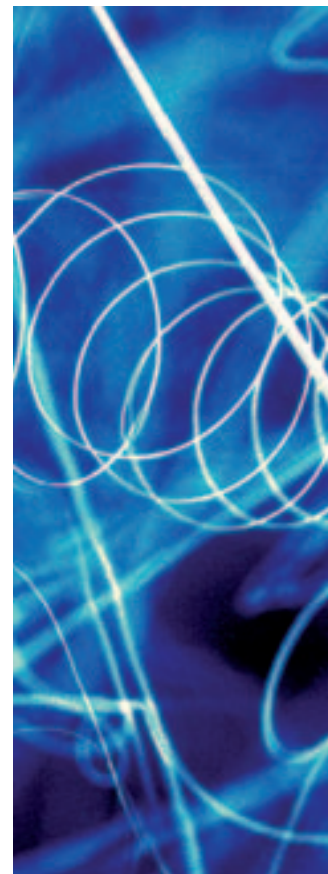
Hier setzt die Stars Innovation AG an und bietet innovativen und technologieorientierten Unternehmen in der (Vor-) Gründungsphase eine Anschubfinanzierung sowie die Verbesserung der Eigenkapitalstruktur durch aktive Beteiligung an.

Anders als bei der üblichen Bankenfinanzierung beteiligt sich Stars Innovation mit so genanntem Venture-Capital an ausgesuchten Unternehmen im europäischen In- und Ausland. Der Begriff „Venture-Capital“ bedeutet ins Deutsche übersetzt Wagnis- oder Risikokapital: der Risikokapitalgeber, die Stars Innovation AG, gewährt keine Darlehen und erhält auch keine Verzinsung für das eingesetzte Kapital; er wird vielmehr Partner des oftmals noch in der Gründungsphase befindlichen Technolo-

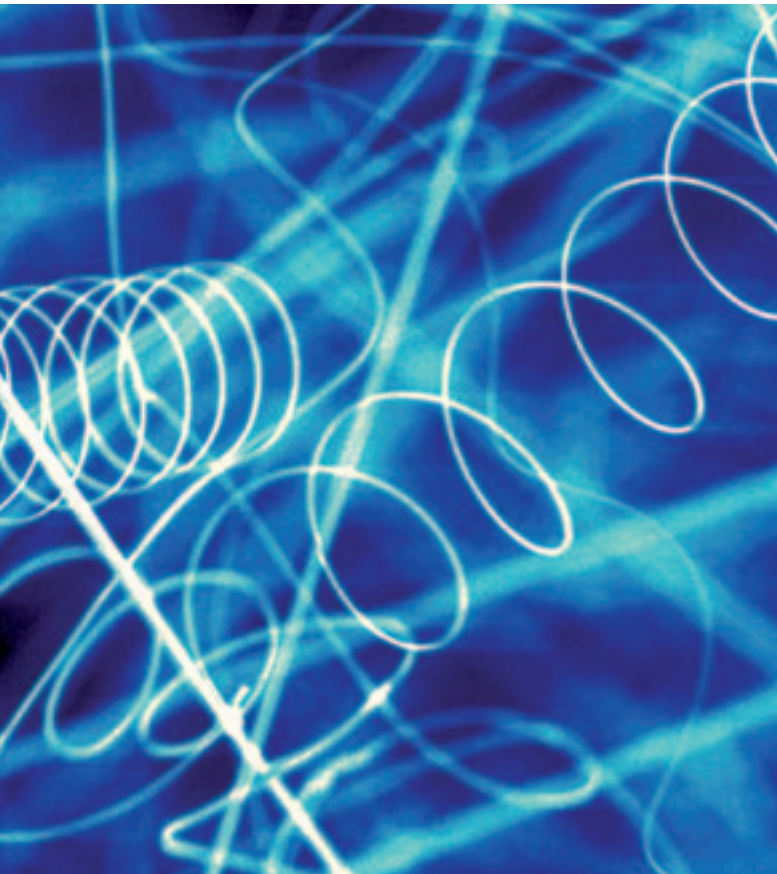
gieunternehmens. Ohne Venture-Capital würde es weltweit operierende Unternehmen mit Milliardenumsätzen wie Microsoft, AOL, Apple, aber auch viele börsennotierte Unternehmen in Deutschland nicht geben.

Stars Innovation ist Ihr kompetenter Partner für alle Venture-Capital-Aktivitäten. Mit intelligenten Investitionen wird gezielt in ausgewählte Unternehmen investiert, deren Entwicklungen an den Bedürfnissen der Zukunft orientiert sind.

Entscheidende Fortschritte werden dabei vor allem im Kleinen gemacht: Die Nanotechnologie hat in der Chipherstellung bereits Maßstäbe gesetzt, auch in wichtigen Branchen wie Chemie, Pharma, Automobilbau oder Optoelektronik denkt man zunehmend im Nanokosmos.



erstaunliches produzieren



Die Perfektion der Nanomaterialien fasziniert nicht nur Forscher, sie macht die Nanoröhrchen besonders für künftige Anwendungen, etwa in der Halbleiterindustrie, interessant. Die Aufnahme zeigt



Nanodrähte, die sich zu Spiralen winden: Es handelt sich um fast perfekte Kristalle (Zhong Lin Wang, Georgia Institute of Technology, Atlanta).

Immer wieder ist es die Natur selbst, die das Vorbild für fortschrittliche Entwicklungen liefert: Die Entschlüsselung intelligenter Erfindungen der Natur ist Aufgabe der Bionik und hat schon zu sensationellen Produktlösungen geführt. Man denke an die Nachbildung des Lotus-Effektes bei selbstreinigenden Oberflächen.

Mit gutem Grund konzentriert die Stars Innovation AG ihr Engagement auf diese Branchen. Unter den vielen Märkten der Zukunft gelten Nanotechnologie und Bionik als die vielversprechendsten überhaupt.

Profitieren auch Sie von der intelligenten Welt von morgen.

Stars Innovation fördert Wachstum. Investiert wird in ausgesuchte innovative und erfolgreiche Unternehmen. Diese werden mit ganzer Aufmerksamkeit durch die Bereitstellung von Kapital und Beratung bei der Wertsteigerung unterstützt. Die Optimierung und Steuerung von Finanzkonzepten hilft bei der Realisierung langfristiger Ziele, zu der auch ein Börsengang gehören kann.

Ein interdisziplinäres Team, bestehend aus Finanzexperten, internen und externen Spezialisten und Wissenschaftlern, sucht, bewertet und begleitet Projekte – ein Konzept, das die Engagements der Stars Innovation AG für Anleger so attraktiv macht.

Stars Innovation pflegt enge Kontakte zu den beteiligten Partnern in den Unternehmen. Zu jeder Transaktion mit einem Unternehmen gehört viel Vertrauen. Dieser Verantwortung sind sich die Mitarbeiter der Stars Innovation bewusst und tragen dem durch eine professionelle und zuverlässige Arbeit Rechnung.

Wir möchten Sie daher einladen, sich über die Stars Innovation AG an zukunftsorientierten Unternehmen im rasant wachsenden Markt der neuen Technologien zu beteiligen und so die Chance auf eine überdurchschnittliche Rendite auf Ihr eingesetztes Kapital wahrzunehmen.

Ihr Stars Innovation Team



die natur als patentamt



*Die Lotusblume (*Nelumbo nucifera*) ist ein Wunder der Natur. Sie wächst in schlammigen Gewässern, dennoch sind ihre Blüten stets strahlend weiß. Der Trick: Die Blätter der Pflanze sind im Abstand von tausendstel Millimetern mit so genannten Papillen bedeckt. Diese kleinen Erhebungen wiederum sind mit Wachskristallen überzogen. Wassertropfen rollen auf dieser Oberfläche einfach ab, die Schmutzparti-*

kel, auf die sie stoßen, werden mitgerissen. Die Pflanze befreit sich so von Schmutz und wird gleichzeitig mit genügend Feuchtigkeit versorgt. Dieser „Lotus-Effekt“ hat schon zahlreiche Nachahmer gefunden. So wurden Farben und Lacke mit ähnlichen Eigenschaften entwickelt, genauso selbstreinigende Waschbecken und Dachpfannen.

INHALTSVERZEICHNIS

8

I. Allgemeines	11
1. Einsichtnahme in Unterlagen und Dokumente	11
2. Zukunftsgerichtete Aussagen	11
3. Aufstellungsdatum	11
II. Das Angebot im Überblick – zusammenfassende Darstellung	12
1. Gegenstand der Beteiligung	12
2. Das Beteiligungsangebot	12
3. Zielgruppe	12
4. Die Stars Innovation AG	14
5. Initiator	14
6. Anlagestrategie	14
7. Beteiligungsvolumen	14
8. Zeichnungsfrist	14
9. Laufzeit / Dauer der stillen Gesellschaft	14
10. Währung	15
11. Mindestbeteiligung	15
12. Steuerliche Behandlung	15
III. Risikofaktoren	19
1. Gesellschaftsrechtliche Risiken des stillen Gesellschafters	20
2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft	22
3. Fungibilität (Veräußerbarkeit) der Beteiligungen als stiller Gesellschafter	22
4. Risiken bei nicht ausreichender Platzierung von Beteiligungskapital / Abfindungszahlungen an ausscheidende Gesellschafter	23
5. Spezifische Risiken der Venture-Capital-Finanzierung	23
6. Haftung des Anlegers	24
7. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	24
8. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen / steuerliche Risiken	25
9. Renditeprognosen	25
10. Fazit	26

IV. Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen	27
V. Angaben über die Vermögensanlagen	27
1. Wesen und rechtliche Besonderheiten der stillen Gesellschaft	28
2. Besonderheiten der stillen Beteiligung an einer Aktiengesellschaft (AG & Still)	28
3. Beitritt als stiller Gesellschafter	28
4. Gewinn- und Verlustverteilung	29
5. Beteiligungsdauer	29
6. Übertragbarkeit und Handelbarkeit	30
7. Zahlstelle	30
8. Zahlung des Zeichnungsbetrages	30
9. Zeichnungsstelle	30
10. Zeichnungsfrist	30
11. Erwerbspreis	30
12. Kosten der Beteiligung	31
13. Nachschusspflichten / Haftung	31
VI. Angaben über den Emittenten	32
1. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und maßgebliche Rechtsordnung	32
2. Gründung, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens	32
3. Geschäftsführung und Vertretung	32
4. Hauptversammlung	32
5. Dauer der Gesellschaft	34
6. Kontrollrechte des stillen Gesellschafters	34
7. Jahresabschluss	34
8. Gewinnverwendung	35
VII. Angaben über das Kapital der Emittenten	35
VIII. Gründungsgesellschafter	35
1. Allgemeines	35
2. Gewinnbeteiligungen und Nebenleistungen jeder Art außerhalb des Gesellschaftsvertrages	35
3. Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Vertriebsunternehmen / Darlehensgebern	36

IX. Geschäftstätigkeit und Unternehmenszweck	36
X. Anlageziele und Anlagepolitik	37
1. Allgemeines	37
2. Beteiligungsformen	38
3. Auswahl der Zielgesellschaften	39
4. Besonderheiten von Venture-Capital-Finanzierungen	40
5. Erfolgsfaktoren für Venture-Capital-Investitionen	41
6. Vorteile von Venture-Capital-Investitionen	41
7. Laufende Investitionsverhandlungen der Stars Innovation AG	42
8. Investitionen in den Bereichen Nanotechnologie und Bionik	44
XI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten	45
XII. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung	57
1. Vorstand	57
2. Aufsichtsrat	57
3. Abschlussprüfer	57
4. Zahlungen an Mitglieder der Geschäftsführung	57
XIII. Geschäftsgang und Aussichten	58
XIV. Negativ-Testate nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	58
XV. Anlagen	62
1. Satzung der Stars Innovation AG	62
2. Vertrag über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft	70

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

I. ALLGEMEINES

1. Einsichtnahme in Unterlagen und Dokumente

Unterlagen und Dokumente, auf die in diesem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, können, soweit sie die angebotenen Vermögensanlagen betreffen, nach vorheriger Terminabstimmung während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stars Innovation AG, Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf eingesehen werden.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektherausgabe bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Jedoch enthält dieser Verkaufsprospekt neben den belegbaren Tatsachen

auch subjektive Wertungen, Meinungen sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen, wie sich aus den entsprechenden Formulierungen (könnte, glaubt, müsste, geht davon aus etc.) ergibt. Hierbei handelt es sich um Einschätzungen und Erwartungen der Gesellschaft und ihres Managements im Hinblick auf künftig eintretende Ereignisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Darstellung der Risiken der Gesellschaft, der Finanz- und Ertragslage sowie der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

3. Aufstellungsdatum

Dieser Verkaufsprospekt wurde am 20. Oktober 2005 aufgestellt.

II. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK – ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG

Wichtiger Hinweis

In der nachfolgenden Darstellung erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Merkmale des Beteiligungsangebots. Die Zusammenfassung enthält jedoch nicht alle Informationen, die für Ihre Entscheidung, sich als atypisch stiller Gesellschafter an der Stars Innovation AG zu beteiligen, zu berücksichtigen sind. Die detaillierten Angaben hierzu finden Sie in den einzelnen Prospektteilen, wobei wir Sie bereits jetzt schon darum bitten möchten, insbesondere der Darstellung der Risikofaktoren im III. Abschnitt sowie der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

1. Gegenstand der Beteiligung

Gegenstand dieses Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts ist das Angebot zum Erwerb von atypisch stillen Beteiligungen mit einer Mindesteinlage von 5.000,00 EUR bzw. einem entsprechend höheren Betrag, der durch 1.000,00 EUR teilbar sein muss.

Die Stars Innovation AG wird nachfolgend auch als „Emittent“, „Gesellschaft“ und „Beteiligungsgesellschaft“ sowie in Kurzform als „Stars AG“ bezeichnet.

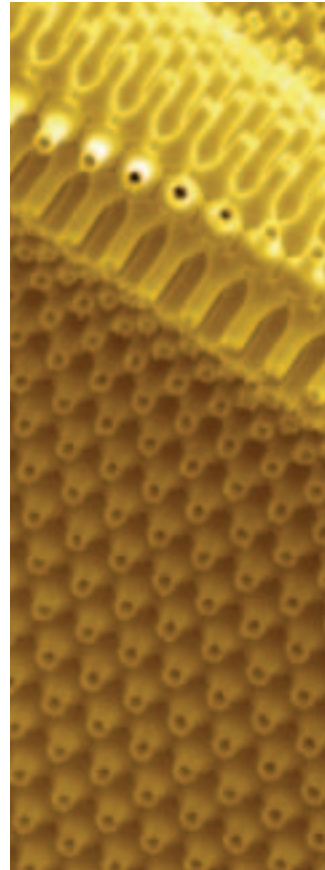
2. Das Beteiligungsangebot

Das vorliegende Angebot bezieht sich auf die unmittelbare Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter an der Stars Innovation AG. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Vielzahl von stillen Gesellschaftern zu gleichen Konditionen, wie sie in diesem Prospekt und dem im Anhang beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages vorgesehen sind, aufzunehmen.

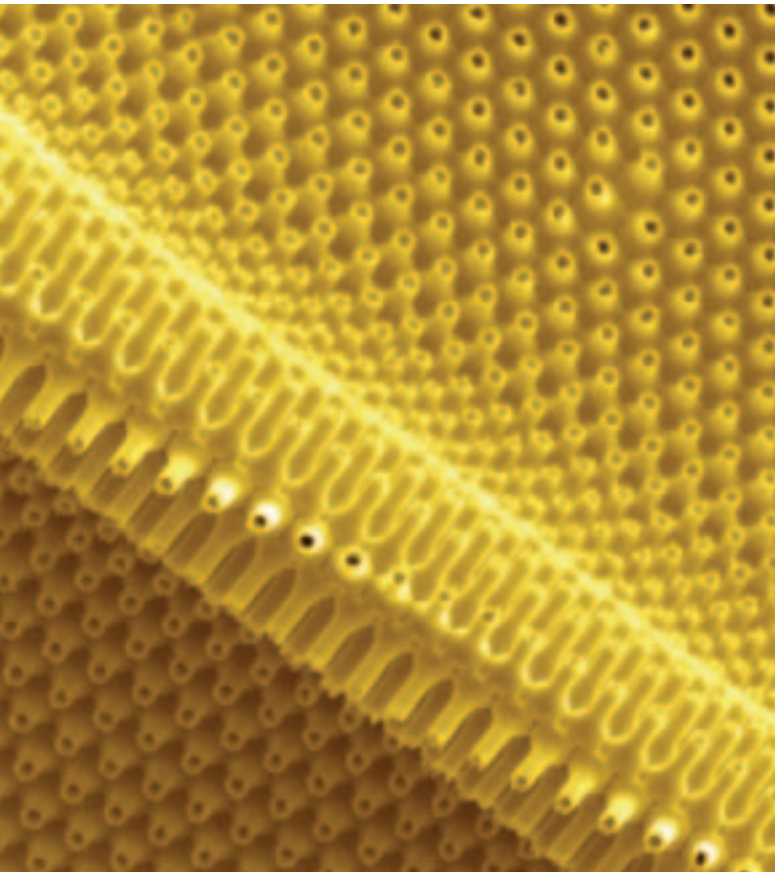
Als atypisch stiller Gesellschafter ist der Anleger unmittelbar am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt und erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

3. Zielgruppe

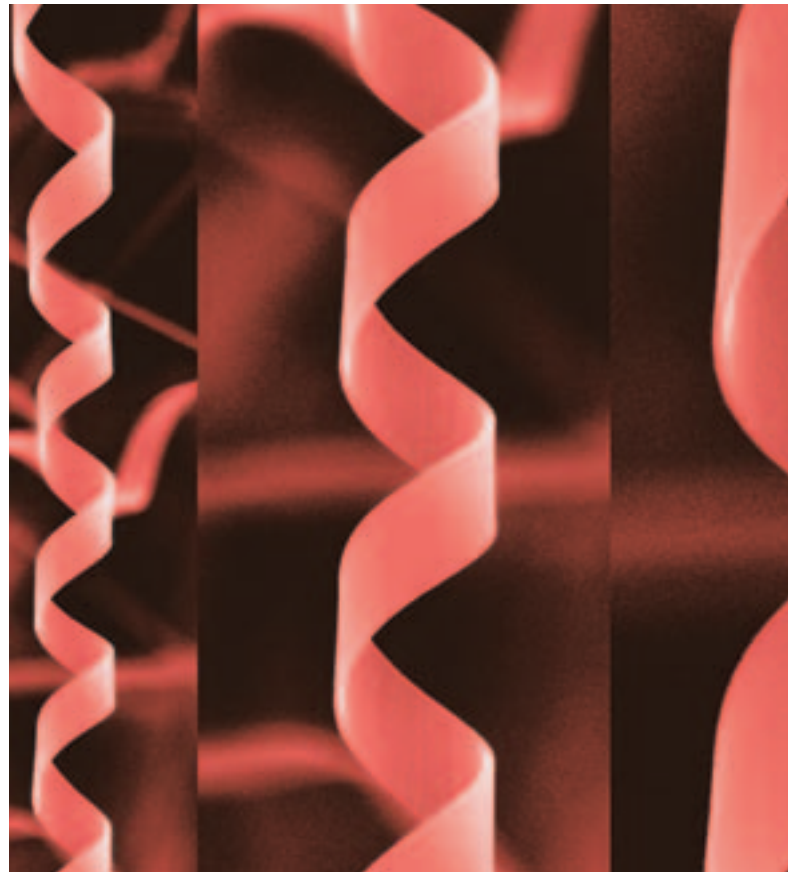
Dieses Angebot über Vermögensanlagen richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Vermögensanlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren.



kleine welt ganz groß



In der Welt der aller kleinsten Dinge wachsen Gold-Membranen, bestehend aus Nanoröhren. Sie werden durch Beschichtung von porösen Aluminiumoxid-Templaten hergestellt (Autor: Dr. K. Nielsch, Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Leipzig; Abbildungstechnik: kolorierte Raster-Elektronenmikroskop-Abbildung).



Auch die Revolution der Halbleiter-Industrie steht bevor: Nanodrähte aus Silizium oder Zinkoxyd, verdrillt in einzelne Spiralen, sollen die etablierten Technologien schon in naher Zukunft ergänzen (Autor: Zhong Lin Wang, Georgia Institute of Technology, Atlanta).

4. Die Stars Innovation AG

Die Stars Innovation AG ist eine so genannte Venture-Capital-Gesellschaft, d. h. sie beteiligt sich an anderen Unternehmen (sog. Zielgesellschaften), indem sie diesen Wagnis- bzw. Risikokapital für den Aufbau und/oder die Erweiterung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung stellt. Bei den avisierten Zielgesellschaften handelt es sich vornehmlich um junge technologieorientierte Unternehmen, die in den Bereichen „Nanotechnologie“ und „Bionik“ tätig sind.

Die Begriffe „Venture-Capital“ sowie „Nanotechnologie“ und „Bionik“ werden nachstehend noch näher erläutert.

Bei der Stars Innovation AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf.

5. Initiator

Initiator der Ausgabe atypisch stiller Beteiligungen an der Gesellschaft ist die Stars Innovation AG, diese ist zugleich auch Prospektverantwortliche.

6. Anlagestrategie

Das von den stillen Gesellschaftern einzuzahlende Beteiligungskapital einschließlich des Agios fließt in das Ver-

mögen der Stars Innovation AG und dient zum einen der Deckung der laufenden (Verwaltungs-) Kosten und zum anderen der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligungen an den jeweiligen Zielgesellschaften. Eine Finanzierung des Beteiligungserwerbs mit Fremdmitteln (Bankdarlehen o. ä.) ist derzeit nicht beabsichtigt.

7. Beteiligungsvolumen

Das Gesamtvolumen an stillen Beteiligungen an der Stars Innovation AG wird mit 25 Mio. EUR anvisiert. Nach den Bestimmungen des jeweils abzuschließenden „Vertrags über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft“, der als Anlage zu diesem Prospekt in vollem Wortlaut beigefügt ist, ist die Stars AG berechtigt, weitere stille Gesellschafter in beliebiger Anzahl zu gleichen Konditionen aufzunehmen.

8. Zeichnungsfrist

Der Beitritt zur Stars Innovation AG als atypisch stiller Gesellschafter ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt möglich. Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes in einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

9. Laufzeit / Dauer der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft wird zunächst jeweils auf die Dauer von 10 Jahren

geschlossen und verlängert sich bei unterbliebener oder nicht rechtzeitig erklärter Kündigung um jeweils weitere 5 Jahre.

10. Währung

Die Einzahlungen der stillen Gesellschafter sowie etwaige Ausschüttungen an diese einschließlich der Auszahlung eines etwaigen Auseinandersetzungsguthabens erfolgen ausschließlich in EUR.

11. Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung als atypisch stiller Gesellschafter an der Stars Innovation AG beträgt 5.000,00 EUR. Eine höhere Beteiligung muss jeweils durch 1.000,00 EUR ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich ist von dem Anleger ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 10 % der übernommenen Beteiligung zu bezahlen. Die Einzahlung der Einlage und des Agios ist unmittelbar mit dem Beitritt zur Gesellschaft in voller Höhe fällig. Die Einzelheiten zur Fälligkeit und zur Regelung über die Verzugszinsen bei verspäteter Einzahlung ergeben sich aus dem stillen Gesellschaftsvertrag.

12. Steuerliche Behandlung

I.

Die Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter ist gekennzeichnet durch eine Investitionsphase und eine sich daran anschließende Ertrags-

phase der Beteiligungsgesellschaft.

In der Investitionsphase wird die Gesellschaft zunächst keine positiven Ergebnisse ausweisen können. Während dieser Phase führt die Stars Innovation AG hauptsächlich die Investitionen, d. h. den Erwerb von Beteiligungen an den jeweiligen Zielgesellschaften durch, aus denen die späteren Einkünfte und Erträge erwartet werden. Zudem haben die Zielgesellschaften erfahrungsgemäß in den ersten Jahren nach der Beteiligung durch die Stars Innovation AG weiteren Bedarf an finanziellen Mitteln, der liquiditätsmäßig durch Darlehen der Gesellschaft gedeckt werden soll. Die Zielgesellschaften werden in den ersten Jahren voraussichtlich mit Verlust arbeiten, der ergebnismäßig durch den Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen von der Stars Innovation AG übernommen werden soll und dort Aufwand darstellt. Die Gesellschaft wird zunächst also mit hohen Investitionsaufwendungen und Verlusten der jeweiligen Zielgesellschaften belastet, ohne zugleich über entsprechende Ertragspositionen zu verfügen. In der Regel dauert die Investitionsphase etwa vier bis fünf Jahre. In dieser Phase wird der atypisch stille Gesellschafter durch eine entsprechende Zuweisung an den bilanzierten Verlusten beteiligt.

An die Investitionsphase schließt sich die Ertragsphase an. Nach den Pla-

nungen und Vorgaben der Gesellschaft werden die Erträge aus dieser Phase die Aufwendungen und Kosten der Investitionsphase mittelfristig kompensieren und langfristig zu erheblichen Überschüssen führen. Diese Überschüsse werden liquiditätsmäßig zur Rückzahlung der von Stars Innovation AG gewährten Darlehen genutzt. Ergebnismäßig wirken sie sich auf Basis der abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträge (siehe oben) bei der Gesellschaft als Ertrag aus. Hinzu kommen die Erträge, die nach den Planungen der Gesellschaft aus den Veräußerungen der Beteiligungen an den Zielgesellschaften herrühren sollen. Insgesamt erzielt die Kapitalanlage über die Beteiligungsdauer von mindestens zehn Jahren nach den Planungsrechnungen einen Totalgewinn.

Dieser Totalgewinn ist neben der Verlustbeteiligung eines der Kernmerkmale für die steuerliche Anerkennung des atypisch stillen Gesellschafters als Mitunternehmer durch die Finanzverwaltung. Die steuerliche Mitunternehmerschaft führt dazu, dass der Anleger über seine Gewinnanteile aus der Ertragsphase hinaus aus seinem anfänglichen Verlustanteil aus der Investitionsphase steuerwirksam nutzen, d. h. von seinem zu versteuern den Einkommen absetzen kann. Dieser steuerliche Effekt kann entspre-

chend der persönlichen Steuersituation des atypisch stillen Gesellschafters unterschiedlich ausfallen. Er wirkt als individueller Renditehebel im Rahmen der hier angebotenen Beteiligung, da die tatsächlich einzusetzende Liquidität für die Nominalbeteiligung aufgrund des Steuereffekts vermindert wird.

II.

Das Einkommenssteuerrecht behandelt den atypisch stillen Gesellschafter der Stars Innovation AG wegen der Entfaltung unternehmerischer Risiken als steuerlichen Mitunternehmer. Deshalb bilden die Gewinn- und Verlustanteile bei ihm Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) und unterliegen der Einkommensbesteuerung. Besteuert wird der von den atypisch stillen Gesellschaftern erzielte Gewinn und der während der Beteiligungsdauer eintretende Verlust. Maßgeblich ist das Jahr der Entstehung des Gewinns oder Verlustes ausgehend vom Jahresabschluss der Stars Innovation AG. Es wird davon ausgegangen, dass der atypisch stille Gesellschafter seine Beteiligung im (steuerlichen) Privatvermögen hält.

Wird dem atypisch stillen Gesellschafter in den Jahren 2005 oder 2006 beispielsweise bei einer Einlage

von 20.000,00 EUR ein gleich hoher Verlustanteil zugewiesen, führt dies bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer entsprechenden Minderung der positiven Einkünfte, d. h. bei einem angenommenen Steuersatz von z. B. 40 % zu einer Steuerreduzierung von ca. 8.000,00 EUR in der Verlustphase der Beteiligung.

Gewinneinkünfte des atypisch stillen Gesellschafters sind zu versteuern. Dies gilt ebenso für Entnahmen, soweit diese zu einem negativen Kapitalkonto des stillen Gesellschafters führen (§ 15a Abs. 3 Satz 1 EStG). Im Übrigen sind evtl. Gewinne oder Verluste, die aus der Beendigung der atypisch stillen Beteiligung resultieren, ebenfalls im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ggf. bei Vorliegen eines Aufgabegewinns ein Freibetrag und ein ermäßigter Steuersatz in Anspruch genommen werden. Die Einzelheiten sollten mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

III.

Die einkommenssteuerliche Ermittlung und Zuweisung der Gewinne und Verluste an die stillen Gesellschafter erfolgt nach der Abgabenordnung in der Form des sog. gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahrens.

Dieses Verfahren wird durch das Betriebsfinanzamt der Stars Innovation AG bindend durchgeführt. Dies ist hier das Finanzamt Düsseldorf. Dieses stellt auf der Basis der von der Stars Innovation AG eingereichten Steuererklärung fest, ob die Voraussetzungen einer atypisch stillen Gesellschaft erfüllt sind, wie hoch der festgestellte Gewinn bzw. Verlust ist und wie sich dieser auf die atypisch stillen Gesellschafter verteilt. Danach wird ein sog. Grundlagenbescheid erlassen, welcher Bindungswirkung für die Wohnsitzfinanzämter der einzelnen Anleger entfaltet. Letztere veranlassen dementsprechend für die atypisch stillen Gesellschafter die Einkommenssteuer.

IV.

Die ggf. in den Emissionsjahren 2005 und später anfallenden Anlaufverluste sind nur bis zur Höhe der Einlage steuerlich berücksichtigungsfähig (§ 15a EStG), steuermindernde Verlustzuweisungen sind daher auf 100 % der Gesamteinlage beschränkt.

Mit Inkrafttreten des Steuerentlastungsgesetzes kann nach § 2 Abs. 3 und § 2b EStG die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung von Verlusten aus Unternehmensbeteiligungen, wie z. B. der atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligung, teilweise beschränkt sein.

Nach § 2b EStG können Verluste aus einer mitunternehmerischen Beteiligung dann nicht mehr mit Gewinnen bzw. Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen) verrechnet werden, wenn die Verluste aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft resultieren, bei der die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht.

Ob und wann dies für eine atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung der Fall ist, wird in § 2b EStG nur beispielhaft erwähnt. Dies bedeutet, dass letztlich das Betriebsfinanzamt der Beteiligungsgesellschaft nur im jeweiligen konkreten Einzelfall anhand des Prospektmaterials und ggf. weiterer Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der gesamten Unternehmensstruktur entscheiden kann, ob ein Beteiligungsmodell als sog. Verlustzuweisungsgesellschaft im Sinne von § 2b EStG einzustufen ist oder nicht. Da dem Betriebsfinanzamt hierbei ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt ist, lässt sich eine abschließende und verbindliche Aussage über die Behandlung der im Rahmen dieser atypisch stillen Gesellschaft anfallenden Verluste nicht treffen.

Die atypisch stille Gesellschaft an der Stars Innovation AG ist nicht als Ver-

lustzuweisungsgesellschaft konzipiert. Der Anleger muss jedoch damit rechnen, dass das Betriebsfinanzamt die Anwendung des § 2b EStG verbindlich annimmt, so dass der Anleger die Verluste aus seiner atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligung nicht mit Gewinnen bzw. Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnen kann. In jedem Fall kann der Anleger diese Verluste auf die kommenden Jahre vortragen und so mit künftigen Gewinnen aus der atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligung verrechnen.

Soweit die Verluste aus der atypisch stillen Gesellschaftsbeteiligung nicht nach § 2b EStG behandelt werden, sind sie nach wie vor mit allen Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar. Die steuerlichen Risiken der Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter an der Stars Innovation AG werden unter den Risikofaktoren unter Ziffer III.8 zusammenhängend dargestellt.

V.

Bei der Vererbung oder Schenkung von atypisch stillen Beteiligungen sind die Vorgaben des Erbschaftsteuergesetzes zu beachten. Im Schenkungs- oder Todesfall ist im Wege der Stichtagsbetrachtung eine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens der stillen Gesellschaft vorzunehmen, für die die Steuerbilanzwerte maßgeblich sind. Da es sich bei dem zu übertragenden Vermö-

gen um Betriebsvermögen handelt, sieht § 13a Erbschaftsteuergesetz einen Freibetrag in Höhe von derzeit 225.000,00 EUR vor und unterwirft einen darüber hinausgehenden Betrag einem Bewertungsansatz von 65 %. Diese Begünstigung ist antragsgebunden. Der Freibetrag kann nur ein Mal in zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Wurde der Freibetrag beispielsweise bereits anlässlich der Übertragung einer anderen Beteiligung, die der Anleger neben seiner Beteiligung an der Stars Innovation AG hat, in Anspruch genommen, so steht er für die Übertragung der stillen Beteiligung an der Stars Innovation AG nicht mehr zur Verfügung. Er entfällt rückwirkend, wenn die übertragene Beteiligung nicht länger als fünf Jahre gehalten wird. Die Verfassungskonformität wesentlicher Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes ist derzeit Gegenstand einer Vorlage des Bundesfinanzhofes an das Bundesverfassungsgericht, deren Ergebnis offen ist.

VI.

Das Gesellschaftsverhältnis zwischen den stillen Gesellschaftern und der Stars Innovation AG ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 j Umsatzsteuergesetz nicht umsatzsteuerpflichtig. Für eigene Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Stars Innovation AG haftet der atypisch stille Gesellschafter nicht persönlich. Steuerschuldner ist ausschließlich die Stars Innovation AG. Dies gilt im Übrigen auch für alle Unternehmenssteuern, die ausschließlich von der Gesellschaft getragen werden. Der Anleger hat lediglich seine persönlichen Steuern (Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer) selbst zu tragen.

VII.

Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist ausschließlich die Stars Innovation AG als Geschäftsinhaberin, diese führt die Gewerbesteuer direkt an das Betriebsfinanzamt ab. Es besteht keine Haftung des atypisch stillen Gesellschafters für die Gewerbesteuer der Stars Innovation AG.

III. RISIKOFAKTOREN

Wichtiger Hinweis für künftige stille Gesellschafter der Stars Innovation AG:

Die Beteiligung als stiller Gesellschafter an der Stars Innovation AG ist, wie jede Investition in oder Beteiligung an

einem Unternehmen, mit erheblichen Risiken verbunden und sollte deshalb unter dem Aspekt der Vermögensdiversifizierung erfolgen. Potenziellen Anlegern wird eindringlich empfohlen, vor einer Beteiligung an der Stars

Innovation AG die Risiken der Vermögensanlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Darstellung der Risikofaktoren sorgfältig abzuwägen und zur Beurteilung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Vermögensanlage einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe zu konsultieren.

Bei stillen Beteiligungen ist grundsätzlich ein Totalverlust des Anlagekapitals möglich; dies gilt erst recht, wenn – wie hier – das Unternehmen in Venture-Capital-Beteiligungen investiert.

Nach dem Grundsatz der Risikoverteilung sollte ein Anleger daher nur einen angemessenen Teil seines Gesamtvermögens in Unternehmensbeteiligungen der vorliegenden Art investieren. Es wird grundsätzlich davon abgeraten, Unternehmensbeteiligungen mit Fremdmitteln, d. h. durch Aufnahme von Krediten o. ä. zu finanzieren.

Die nachfolgende Darstellung kann nur auf die allgemeinen Risiken einer Beteiligung als stiller Gesellschafter eingehen, nicht aber mögliche individuelle Risiken des jeweiligen Anlegers berücksichtigen. Jeder Anleger sollte daher selbst alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse eingehend überprüfen und fachkundige Berater hinzuziehen.

1. Gesellschaftsrechtliche Risiken des stillen Gesellschafters

Die stille Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, bei der sich der stille Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen – hier: der Stars AG – beteiligt. Seine Einlage geht in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes über. Im Gegenzug wird der atypisch stille Gesellschafter am Gewinn und am Verlust des Handelsgewerbes beteiligt, er übernimmt ein Mitunternehmerrisiko.

Stille Gesellschafter haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft; sie üben ihren Einfluss lediglich über die Mitwirkungs- und Kontrollrechte aus. Die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte von stillen Gesellschaftern werden durch den jeweils abzuschließenden Vertrag über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft mit der Stars Innovation AG eingeschränkt, jedoch sieht der Vertrag für bestimmte Rechtsgeschäfte, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, Zustimmungsvorbehalte zugunsten des stillen Gesellschafters vor.

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt dem Inhaber des Handelsgewerbes, d. h. dem Vorstand der Stars AG. Etwaige Fehlentscheidungen der



von der natur lernen



Das Bestreben, Erfindungen der Natur in innovative Techniken umzusetzen, ist Aufgabe der Bionik. Um den Strömungswiderstand von Schiffen zu reduzieren, orientierten sich Ingenieure an den Delfinen. Deren Nase inspirierte sie zur Entwicklung eines

ähnlich geformten Bugs, der heute bei allen großen Seeschiffen üblich ist.

Die Bugform verringert die Wellenbildung und somit den Strömungswiderstand. Das macht die Schiffe nicht nur schneller, sondern hilft, Energie zu sparen.

Geschäftsführung können die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Stille Gesellschafter haben kein Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Stars Innovation AG und insoweit auch keine Stimmrechte. Durch die Nichtwahrnehmung von Stimmrechten bei Hauptversammlungen können in der Beteiligungsgesellschaft Beschlüsse durch die stimmberechtigten Aktionäre gefasst werden, die später von allen, d. h. auch von den stillen Gesellschaftern mitgetragen werden müssen.

2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft

Der Erfolg der Stars Innovation AG und damit zugleich die Ertragsaussichten für den stillen Gesellschafter hängen in hohem Maße von den persönlichen Kontakten und Erfahrungen der Geschäftsführung der Stars AG sowie der Auswahl geeigneter Zielunternehmen ab. Es ist im Voraus nur schwer abzuschätzen, ob sich eine Geschäftsidee und/oder eine neuartige Technologie am Markt erfolgreich durchsetzen lässt. Das hieraus resultierende Risiko unternehmerischer Fehlentscheidungen gilt im Bereich von Wagniskapitalbeteiligungen in besonderem Maße.

Zwar wird die Geschäftsführung der Stars AG bei der Auswahl der Beteiligungsunternehmen und der Gestaltung der jeweiligen Beteiligungsver-

träge darauf achten, dass der Gesellschaft die wesentliche Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens dauerhaft eingeräumt wird. Es kann jedoch gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschäftsleitung der jeweiligen Zielgesellschaft gegen den Willen der Stars AG oder ohne deren Kenntnis Entscheidungen trifft, die den Interessen der Stars Innovation AG als Kapitalgeberin zuwiderlaufen.

3. Fungibilität (Veräußerbarkeit) der Beteiligungen als stiller Gesellschafter

Nach den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft ist der jeweilige stille Gesellschafter lediglich berechtigt, seine Beteiligung ganz oder teilweise auf nahe Angehörige oder Abkömmlinge zu übertragen; ein Verkauf an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zudem gibt es für den Handel mit atypisch stillen Beteiligungen keinen öffentlich geregelten Markt, wie z. B. für Aktien, die an einer Börse gehandelt werden. Die Fungibilität, d. h. die Veräußerbarkeit der stillen Beteiligung ist daher praktisch ausgeschlossen.

Der Anleger sollte sich daher darüber im Klaren sein, dass er für die vertraglich vorgesehene Laufzeit des stillen Gesellschaftsvertrages an seine Beteiligung gebunden ist, es handelt sich hier somit um ein langfristiges Investment.

4. Risiken bei nicht ausreichender Platzierung von Beteiligungskapital / Abfindungszahlungen an ausscheidende Gesellschafter

Die Geschäftsführung der Stars AG geht davon aus, dass die im Prospekt, insbesondere im Investitions- und Finanzierungsplan beschriebenen Investitionen in Beteiligungen an Zielgesellschaften in dem geplanten Volumen durchgeführt werden können. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass nicht ausreichend Kapital durch die Ausgabe stiller Beteiligungen eingeworben werden kann und die geplanten Investitionsvorhaben deshalb nicht durchgeführt werden können. Es besteht keine Garantie, dass das geplante Beteiligungsvolumen von 25 Mio. Euro vollständig platziert wird.

Abfindungszahlungen infolge von Kündigungen einer Vielzahl von stillen Gesellschaftern können ggf. nur durch die Aufnahme neuer Fremdmittel bestritten werden. Im Einzelfall ist die Erfüllung des Abfindungsanspruchs von der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft abhängig.

Durch das Ausscheiden einzelner oder mehrerer stiller Gesellschafter können sich negative Auswirkungen auf die Beteiligung der verbleibenden Gesellschafter ergeben. Ein Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gegenüber allen anderen Gläubigern der Gesellschaft nachrangig.

5. Spezifische Risiken der Venture-Capital-Finanzierung

Der wirtschaftliche Erfolg einer atypisch stillen Beteiligung hängt unmittelbar von der Wertentwicklung des Beteiligungsunternehmens – der Stars Innovation AG – ab.

Da die Stars AG ausschließlich Venture-Capital-Beteiligungen an Zielgesellschaften erwirbt, ist ihr wirtschaftlicher Erfolg wiederum direkt von der Entwicklung dieser Zielgesellschaften abhängig. Bei den Zielgesellschaften handelt es sich vorwiegend um junge oder erst noch zu gründende Unternehmen ohne oder mit nur geringer Eigenkapitalausstattung. Demgemäß sind Wachstumsfinanzierungen in der Frühphase von Unternehmen gegenüber Finanzierungen in der Restrukturierungsphase bereits etablierter Unternehmen wesentlich risikoträchtiger, da hier noch keine gewachsenen Strukturen sowie zuverlässigen Erfahrungswerte vorliegen. Es ist möglich, dass sich die jeweilige Geschäftsidee des Zielunternehmens bzw. die von ihr entwickelte Technologie nicht umsetzen bzw. erfolgreich vermarkten lässt. Diese Gesellschaften unterliegen daher grundsätzlich einem erhöhten Insolvenzrisiko.

Der Venture-Capital-Geber wird nicht Gläubiger der Zielgesellschaft, sondern in Höhe seiner Kapitaleinlage Miteigentümer des Unternehmens, er trägt damit das volle unternehmerische Risiko.

Wie jede andere unternehmerische Investition auch sind Venture-Capital-Beteiligungen in besonderem Maße risikobehaftet. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass die Beteiligung der Stars AG an einzelnen oder mehreren Zielunternehmen wertlos wird. Dies bedeutet zugleich ein teilweiser oder gar vollständiger Verlust der von den Anlegern gezeichneten stillen Beteiligung.

6. Haftung des Anlegers

Der stille Gesellschafter wird aus den Rechtsgeschäften des Geschäftsinhabers – der Stars AG – weder berechtigt noch verpflichtet, da die stille Gesellschaft nicht nach außen hin tätig wird. Als atypisch stiller Gesellschafter trägt der Anleger jedoch ein unternehmerisches Risiko und haftet mit seiner Einlage. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung, insbesondere im Falle einer Insolvenz der Stars Innovation AG, droht ein Verlust der Einlagen bis hin zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals**. Im Falle der Fremdfinanzierung der Beteiligung, z. B. durch Aufnahme eines Bankdarlehens, läuft der Anleger Gefahr, nicht nur seine Einlage zu verlieren, er bleibt darüber hinaus seiner Bank gegenüber zur Rückzahlung des Darlehensbetrages nebst Zinsen verpflichtet.

Hat der stille Gesellschafter seine gezeichnete Einlage erbracht, ist

seine Haftung für Verbindlichkeiten der Stars Innovation AG grundsätzlich ausgeschlossen. Steht die Einlage noch zur Zahlung aus, oder wurde die Einlage z. B. durch Entnahmen oder bei Beendigung der Gesellschaft durch Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens wieder zurückgewährt, so kann im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation die an den stillen Gesellschafter zurückgezahlte oder noch nicht eingezahlte Einlage zur Befriedigung etwaiger Gläubiger an die Stars Innovation AG herausverlangt werden. Die Gläubiger der Stars AG können einen Anspruch gegen den stillen Gesellschafter auf die rückständige Einlage pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

7. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Prospektangaben beruhen auf der derzeitigen Rechtslage. Spätere Rechtsänderungen sind nicht ausgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Stars Innovation AG aus geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen künftig Rechte oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft herleiten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Verträge noch nicht hätten begründet werden können und nicht absehbar waren. Auch können im Einzelfall abweichende Interpretationen und Auslegungen von Rechtsnormen eingreifen. Die Auswirkungen künftiger

Rechtsänderungen können erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand und die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft und damit auf die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters haben.

8. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliche Risiken

Der im Rahmen einer Planrechnung dargestellte Beteiligungserfolg für den Anleger geht von den derzeitigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere von der Möglichkeit aus, anfallende Verluste aus der Beteiligung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnen zu können. Es wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass zukünftige Gesetzesänderungen oder abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und Finanzgerichte nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Gesetzes- und/oder Rechtsprechungsänderungen oder als Folge geringerer als hier zugrunde gelegter steuerlicher Fehlbeträge die steuerliche Verlustbeteiligung des Anlegers niedriger als prognostiziert ausfällt. Dies hätte für den Anleger eine reduzierte Rendite seiner Anlage nach Steuern zur Folge.

Die neue Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums gebilligt,

der rückwirkend zum 10.11.2005 in Kraft tritt. Danach wird die Möglichkeit der Verlustverrechnung bei sog. Steuerstundungsmodellen in der Weise eingeschränkt, dass Verluste künftig nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Nach der Gesetzesbegründung werden Venture-Capital-Gesellschaften von dieser Änderung nicht betroffen, da diese – wie im Falle der Stars AG – konzeptionell nicht auf die Verlustzuweisung ausgerichtet sind. Es wird jedoch eindringlich empfohlen, den eigenen Steuerberater hinsichtlich der Auswirkungen auf die persönliche Steuersituation hinzuzuziehen.

Das Agio ist als Sonderbetriebsausgabe grundsätzlich voll – ggf. anteilig über die Beteiligungsdauer – abzugsfähig. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23.02.2000 kann das Agio einer stillen Beteiligung allerdings auch als nicht abzugsfähige Anschaffungskosten angesehen werden. Auch wenn der vom Bundesfinanzhof entschiedene Fall einen etwas anders gelagerten Sachverhalt betraf, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung das Agio nicht als Sonderbetriebsausgabe anerkennt.

9. Renditeprognosen

Die in diesem Prospekt dargestellten Renditeprognosen beruhen auf einer Reihe von Erwartungen und Annahmen,

deren Eintritt nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann. Derartige Erwartungen und Annahmen sind naturgemäß mit einer Reihe von Ungewissheiten und Risiken verbunden, die dazu führen können, dass die tatsächliche Entwicklung der Finanz- und/oder der Ertragslage des Unternehmens wesentlich anders verläuft, als in den Annahmen und Prognosen vorausgesetzt wurde. Insbesondere besteht die Gefahr, dass aufgrund unvorhergesehener Umstände, namentlich aufgrund einer negativen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder anderer wesentlicher Umstände innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, die kalkulierte Rendite nicht nachhaltig erzielt werden kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft Verluste erzielt.

Die Unsicherheit hinsichtlich einzelner Annahmen und Wertentwicklungen nimmt mit zunehmender Prognosedauer erheblich zu. Auch wird angenommen, dass über den gesamten Prognosezeitraum keine Gesellschafter ihre Beteiligung kündigen oder anderweitig ausscheiden. Die im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern zu zahlenden Abfindungen würden die Liquidität der Fondgesellschaft und unter Umständen auch die Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter beeinflussen.

Abweichungen, die durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen, durch neue gesetzliche Bestimmungen, Änderung der Rechtsprechung und der Verwaltungsansicht und/oder sonstige behördliche Auflagen bedingt sind, unternehmerische Dispositionskorrekturen im Interesse des Unternehmens können daher nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten sich Anleger, die auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes atypisch stille Beteiligungen an der Stars Innovation AG erwerben, nicht auf Annahmen und in die Zukunft gerichtete Aussagen verlassen. Die Stars Innovation AG übernimmt, außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen, keine Verpflichtung, die Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen künftig zu aktualisieren oder zu ergänzen.

10. Fazit

Im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind der Geschäftsleitung der Stars Innovation AG keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt geworden.

Das Beteiligungsangebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die die vorstehend dargelegten Risiken in rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht selbst beurteilen können. Es wird dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung für eine Beteiligung an der Stars AG zunächst des fachkundigen Rates eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes zu bedienen.

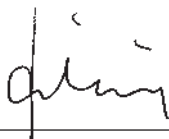
IV. PERSONEN ODER GESELLSCHAFTEN, DIE FÜR DEN INHALT DES VERKAUFS- PROSPEKTS DIE VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Prospektherausgeberin und Initiatorin ist die Stars Innovation AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Berliner Allee 52. Die Stars Innovation AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Verpflichtungen der Stars AG nach § 11 VerkProspG zur Veröffentlichung ergänzender Angaben werden die

Angaben in diesem Verkaufsprospekt nicht nachträglich aktualisiert oder an Veränderungen und neue Tatsachen angepasst.

Düsseldorf, 24.10.2005



Herr Tillmann Zürbig, Vorstand der Stars Innovation AG

V. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGEN

Nachfolgend werden wesentliche rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage in atypisch stille Beteiligungen dargestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der in vollem Wortlaut als Anlage abgedruckt und Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist.

Die Beteiligung an der Stars Innovation AG erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des „Vertrags über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft“, der für alle beitretenden Gesellschafter in gleichem Maße gilt.

1. Wesen und rechtliche Besonderheiten der stillen Gesellschaft

Begriffsmerkmal der stillen Gesellschaft ist die Beteiligung an einem Handelsgewerbe, das ein anderer (hier: die Stars Innovation AG) betreibt. Es handelt sich um eine sog. Innengesellschaft, die nicht nach außen hin am Geschäftsleben teilnimmt.

Die stille Gesellschaft ist in den Bestimmungen der §§ 231 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des stillen Gesellschaftsvertrages.

Man unterscheidet zwischen typischer und atypischer stiller Gesellschaft. Der typisch stille Beteiligte erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, der atypisch stille Beteiligte ist Mitunternehmer und erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Voraussetzung hierfür ist, dass der atypisch stille Gesellschafter nicht bloß am Gewinn und Verlust beteiligt ist, sondern schuldrechtlich so gestellt ist, als ob er auch am Gesellschaftsvermögen der Stars Innovation AG beteiligt wäre.

2. Besonderheiten der stillen Beteiligung an einer Aktiengesellschaft (AG & Still)

Der stille Gesellschaftsvertrag mit einer Aktiengesellschaft wie der Stars Innovation AG ist ein sog. Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von

§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG, der zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Hauptversammlung auch der Eintragung ins Handelsregister bedarf.

Haftungsrechtlich werden die atypisch stillen Gesellschafter den Aktionären gleichgestellt, d. h. im Insolvenzfall sowie im Falle der Liquidation der Stars Innovation AG wird das stille Beteiligungskapital in gleichem Maße wie das Aktienkapital zur Befriedigung von Gläubigern der Stars Innovation AG herangezogen.

3. Beitritt als stiller Gesellschafter

Die Stars Innovation AG beabsichtigt, stille Beteiligungen in einem Gesamtvolumen von bis zu 25 Mio. EUR auszugeben. Die Stars AG ist befugt, eine Vielzahl von stillen Gesellschaftern bis zur Höhe des Gesamtvolumens zu gleichen Konditionen aufzunehmen, ohne dass dadurch Rechtsbeziehungen zwischen den stillen Gesellschaftern untereinander begründet werden.

Die Beteiligung ist ab einer Zeichnungssumme von 5.000,00 EUR zzgl. 10 % Agio möglich.

Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft durch den Anleger und die anschließende Annahemerklärung der Stars AG. Mit der Annahme des Gesellschaftsvertrages durch die

Stars Innovation AG wird die bedungene Einlage und das Agio in Höhe von 10 % des Einlagebetrages zur sofortigen Einzahlung fällig.

Die Einzahlung der Einlage und des Agios hat kostenfrei auf das Konto der Gesellschaft bei der Postbank Düsseldorf, BLZ: 440 100 46, Konto-Nr.: 996 691 469 zu erfolgen.

Das vom stillen Gesellschafter zu zahlende Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten und des Konzeptionsaufwandes. Das Agio ist nicht gewinnberechtigend und wird nicht für investive Zwecke, insbesondere nicht für die Finanzierung von Beteiligungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks verwendet. Es ist keine Leistung in das Eigenkapital der Gesellschaft.

Das Agio wird weder bei Kündigung noch bei sonstiger Beendigung des stillen Gesellschaftsverhältnisses gleich aus welchem Grund an den ausscheidenden Gesellschafter zurückgezahlt.

Kommt der beitretende Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Einzahlung der vereinbarten Einlage bei Fälligkeit nicht nach, ist die Stars Innovation AG berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn sie den Gesellschafter zuvor mit einer Frist von einer Woche gemahnt und gleichzeitig die fristlose Kündigung angedroht hat.

Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzuges verfällt das gesamte

Agio ersatzlos. Etwaige noch ausstehende Agiobeträge sind sofort an die Stars Innovation AG zu zahlen.

4. Gewinn- und Verlustverteilung

Grundlage für die Verteilung von Gewinnen und Verlusten ist die Steuerbilanz der Stars AG. Der Steuerbilanzgewinn oder -verlust ist das in der Steuerbilanz ausgewiesene Ergebnis vor Abzug der Körperschaftsteuer.

Der stille Gesellschafter ist in dem Verhältnis am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt, in dem die Summe aller Einlagen – einschließlich des Eigenkapitals der Stars AG – zum Ergebnis stehen. An etwaigen Verlusten nimmt der stille Gesellschafter nur bis zur Höhe seiner Einlage teil.

5. Beteiligungsdauer

Die Dauer der Beteiligung als stiller Gesellschafter ist auf mindestens zehn Jahre festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann die stille Gesellschaft beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Mangels (fristgerechter) Kündigung verlängert sich das Gesellschaftsverhältnis um jeweils weitere 5 Jahre.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ist der stille Gesellschafter lediglich berechtigt, seine Beteiligung ganz oder teilweise auf nahe Angehörige oder Abkömmlinge zu übertragen; ein Verkauf an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Übertragung der stillen Beteiligung an nahe Angehörige und Abkömmlinge bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf; die Übertragung ist jederzeit möglich, sobald der stille Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Zahlung der Einlage und des Agios in vollem Umfang nachgekommen ist.

Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt.

Stille Beteiligungen an der Stars AG werden an keiner Börse oder an vergleichbaren Finanzmärkten gehandelt.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Stars Innovation AG, Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf.

8. Zahlung des Zeichnungsbetrages

Mit der Annahme des Gesellschaftsvertrages durch die Stars Innovation AG werden die bedungene Einlage und das Agio in Höhe von 10 % des Anlagebetrages zur sofortigen Einzahlung fällig.

Die Einzahlung der Einlage und des Agios hat kostenfrei auf das Konto der

Stars Innovation AG bei der Postbank Düsseldorf, BLZ: 440 100 46, Kontonr.: 996 691 469, zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Leistung schuldet der stille Gesellschafter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch die Stars AG bleibt hiervon unberührt.

9. Zeichnungsstelle

Der vom Anleger unterzeichnete Gesellschaftsvertrag ist an die Stars Innovation AG, zu Händen des Vorstandes, Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf, als Zeichnungsstelle zu übersenden.

10. Zeichnungsfrist

Die Frist für die Zeichnung einer atypisch stillen Beteiligung an der Stars Innovation AG beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Angebotes in einem Börsenpflichtblatt bis zur Vollplatzierung. Die Hauptversammlung der Stars Innovation AG kann beschließen, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder das Platzierungsvolumen zu kürzen.

11. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der angebotenen atypisch stillen Beteiligungen an der Stars Innovation AG beträgt mindestens 5.000,00 EUR oder einen höheren durch 1.000,00 EUR ohne Rest teilbaren Betrag.

12. Kosten der Beteiligung

Zusätzlich zu dem vorstehend genannten Erwerbspreis zahlt der Anleger ein Agio von 10 % des Kapitaleinlagebetrages an die Stars AG. Das Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten und des Konzeptionsaufwandes. Das Agio ist nicht gewinnberechtigend und wird nicht für investive Zwecke, insbesondere nicht für die Finanzierung von Beteiligungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes verwendet. Es ist keine Leistung in das Eigenkapital der Gesellschaft. Bei Vollplatzierung des geplanten Beteiligungskapitals fallen Provisionen, insbesondere Vertriebsprovisionen und -kosten in Höhe von 25 % (bis zu 6,25 Mio. EUR) an.

Das Agio wird weder bei Kündigung noch bei sonstiger Beendigung des stillen Gesellschaftsverhältnisses gleich aus welchem Grund an den ausscheidenden Gesellschafter zurückgezahlt. Darüber hinaus entstehen den Anlegern keine weiteren Kosten.

Für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Beteiligung entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten.

13. Nachschusspflichten / Haftung

Eine Nachschussverpflichtung besteht für den stillen Gesellschafter der Stars AG nicht.

Der stille Gesellschafter wird aus den Rechtsgeschäften des Geschäftsinhabers – der Stars AG – weder berechtigt noch verpflichtet, da die stille Gesellschaft nicht nach außen hin tätig wird. Als atypisch stiller Gesellschafter trägt der Anleger jedoch ein unternehmerisches Risiko und haftet mit seiner Einlage. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung droht ein Verlust der Einlagen bis hin zu einem **Totalverlust**.

Hat der stille Gesellschafter seine gezeichnete Einlage erbracht, ist seine Haftung für Verbindlichkeiten der Stars Innovation AG grundsätzlich ausgeschlossen, zu weiteren Leistungen ist der Anleger nicht verpflichtet. Steht die Einlage noch zur Zahlung aus, oder wurde die Einlage z. B. durch Entnahmen oder bei Beendigung der Gesellschaft durch Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens wieder zurückgewährt, so kann im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation die an den stillen Gesellschafter zurückgezahlte oder noch nicht eingezahlte Einlage zur Befriedigung etwaiger Gläubiger an die Stars Innovation AG herausverlangt werden. Die Gläubiger der Stars AG können einen Anspruch gegen den stillen Gesellschafter auf die rückständige Einlage pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

VI. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und maßgebliche Rechtsordnung

Die Gesellschaft führt die Firma „Stars Innovation AG“.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Die Geschäftsanschrift lautet: Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf.

Die Gesellschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gründung, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens

Die Stars Innovation AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist am 22.07.2005 gegründet und am 28.09.2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52577 eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer behördlichen oder gerichtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen oder zu

erwerben, Interessengemeinschaften einzugehen und Kooperationen sowie Poolverträge zu schließen.

3. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand der Gesellschaft; dieser vertritt das Unternehmen in allen Rechtsangelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund der Satzung oder kraft Gesetzes einem anderen Organ (Aufsichtsrat, Hauptversammlung) zugewiesen sind.

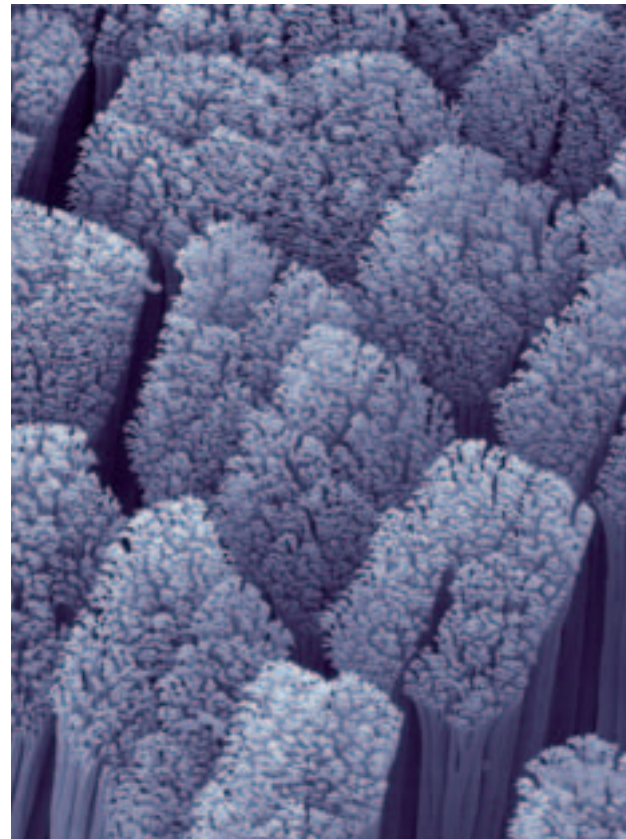
4. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit einer Frist von einem Monat.

Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei den in § 15 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.



reise in den nanokosmos



Raffinierte Technik im Nano-Maßstab: Der Fuß eines Geckos ist mit feinsten Härchen versehen. Diese können sich einer Unterlage anschmiegen, indem sie ihr bis auf wenige Nanometer nahe kommen. Dann wirkt die so genannte Van-der-Waals-Bin-

dung, die durch die vielen Haftpunkte tragend wird. So können Geckos die Wand hoch oder kopfüber eine Decke entlang laufen. Forscher versuchen, aus diesem Beispiel einen speziellen Kleber zu entwickeln, Projektname „Geckolin“.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stars Innovation AG, wie z. B. die Feststellung des Jahresabschlusses, Wahl des Abschlussprüfers, Änderungen des Gesellschaftsvertrages etc.

Ein Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Stars Innovation AG steht dem stillen Gesellschafter nicht zu; er ist auch nicht zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft befugt.

5. Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

6. Kontrollrechte des stillen Gesellschafters

Den stillen Gesellschaftern stehen gesellschaftsvertraglich die gesetzlich bestimmten Informations- und Kontrollrechte nach § 233 HGB und § 716 BGB zu. Sie haben insbesondere das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und diese ggf. auf eigene Kosten durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Das Recht zur Geschäftsführung und Vertretung steht hingegen alleine der Stars Innovation AG zu. Änderungen des Gesellschaftszwecks und/oder Änderung der

Rechtsform der Gesellschaft, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes darf die Stars Innovation AG nur mit Zustimmung des stillen Gesellschafters vornehmen.

7. Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichtes zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates wird dem Vorstand zugeleitet.

Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der unter Ziff. VI.4. genannten Frist stattzufinden hat.

8. Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung der Stars Innovation AG beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Hierzu wird die Gesellschaft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und die Steuerbilanz innerhalb

der gesetzlich vorgegebenen Frist und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aufstellen. Mindestens 25 % des ausschüttungsfähigen Gewinns sind an die Gesellschafter auszuschütten.

VII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTEN

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR und ist in voller Höhe bar eingezahlt.

Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000,00 EUR Stammaktien im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR. Die

Aktien lauten auf den Inhaber. Es sind keine Wertpapiere im Umlauf, die Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen (§ 6 Satz 2 VermVerkProspV).

VIII. GRÜNDUNGSGESCHAFTER

1. Allgemeines

Einziges Gründungsgesellschafterin der Stars Innovation AG ist die beim Handelsregisteramt des Kantons Zug, Schweiz, im dortigen Hauptregister unter der Register-Nr.: CH-170.4.005.127-4 eingetragene Gesellschaft unter der Firma CARAT Trust GmbH mit dem Sitz in Baar, Zugerstr. 74, 6341 Baar, Schweiz. Die Gründungsgesellschafterin hat sämtliche 50.000 Stammaktien gezeichnet und

das Grundkapital von 50.000,00 EUR eingezahlt.

2. Gewinnbeteiligungen und Nebenleistungen jeder Art außerhalb des Gesellschaftsvertrages

Die Gründungsgesellschafterin erhält außerhalb der Satzung der Stars Innovation AG keine Gewinnbeteiligungen oder Nebenleistungen jeder Art.

3. Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Vertriebsunternehmen, Darlehensgebern

Die Gründungsgesellschafterin ist weder direkt noch mittelbar an Unter-

nehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, oder an Unternehmen, die der Stars Innovation AG Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt.

IX. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND UNTERNEHMENSZWECK

Gegenstand des Unternehmens Stars Innovation AG ist ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer behördlichen oder gerichtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Hierzu ist sie berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, Interessengemeinschaften einzugehen und Kooperationen sowie Poolverträge zu schließen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Finanz- und Investitionspläne sowie der Renditeaussichten, Beteiligungen

an Zielunternehmen zu übernehmen und durch die finanzielle Unterstützung sowie durch die Übernahme einzelner Managementfunktionen eine Wertsteigerung des Zielunternehmens herbeizuführen.

Zunächst ist die Beteiligung an etwa 2-3 Zielgesellschaften, die auf den Gebieten „Nanotechnologie“ und „Bionik“ tätig sind bzw. sein werden, geplant. Über die Auswahl der Zielgesellschaften, die Art und Höhe der Beteiligungen sowie über den Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligungen entscheidet die Geschäftsleitung der Stars Innovation AG nach freiem Ermessen, jedoch nach sorgfältiger Abwägung aller betriebswirtschaftlich relevanten Faktoren ggf. unter Hinzuziehung externer Fachleute und Berater (Steuerberater, Rechtsanwälte oder Unternehmensberater).

X. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Allgemeines

Die Stars Innovation AG ist ein junges und innovatives Unternehmen, das sich auf Venture-Capital-Finanzierungen spezialisiert hat. Der Begriff „Venture-Capital“ bedeutet übersetzt „Risikokapital“. Im Kern geht es darum, sich an sog. Zielgesellschaften zu beteiligen, um diese durch Zufuhr von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zu fördern. Parallel dazu bietet die Stars Innovation AG Unterstützung bei der Unternehmensführung und dem Aufbau von Vertriebsstrukturen.

Beteiligungskapital ist nicht mit einer Kreditfinanzierung zu verwechseln. Beteiligungsgesellschaften wie die Stars Innovation AG übernehmen vielmehr ein unternehmerisches Risiko; sie erhalten zur Absicherung ihres Engagements keine Sicherheiten. Risikokapital dient auch nicht als Finanzierungsmittel in Krisensituationen, sondern zum Aufbau bzw. der Erweiterung der Geschäftsbereiche.

Im Venture-Capital Geschäft wird zwischen der Finanzierung von jungen Unternehmen in der Gründungsphase und der Beteiligung an bereits etablierten Unternehmen unterschieden.

a) Erstere wird auch als sog. „**Early-Stage**“-Finanzierung bezeichnet. Diese umfasst folgende Bereiche:

- **Seed-Finanzierung:**

Beteiligungskapital für die anfallenden Vertriebs- und Entwicklungskosten einer Innovation (Produkt oder Produktionsverfahren etc.). Der Unternehmer entwickelt erste Konzeptionen für eine spätere Markteinführung des Produktes. Diese Phase wird überwiegend durch Finanzmittel des Unternehmers und öffentliche Fördermittel finanziert.

- **Start-Up-Finanzierung:**

Beteiligungskapital für die Gründungsphase des Unternehmens. Das Kapital finanziert die Entwicklung der Innovation bis zur Produktionsreife und daneben die Produktionsvorbereitung.

- **First-Stage-Finanzierung:**

Beteiligungskapital für die Produktionsaufnahme und die Markteinführung der Innovation.

b) Der zweite Bereich des Beteiligungsgeschäftes wird auch „**Later Stage**“-Finanzierung genannt.

Das Beteiligungskapital fließt hierbei in schon etablierte Unternehmen. Diesen Unternehmen wird für unterschiedliche Anlässe Kapital zur Verfügung gestellt:

- Expansionsfinanzierung:

Beteiligungskapital für Produktinnovationen etablierter Unternehmen, Erweiterung der Produktionskapazitäten, Marktdurchdringung oder Diversifikation.

- Bridge Financing:

Kapitalbeteiligung in der Vorstufe zum Börsengang.

- Finanzierung von Unternehmensübernahmen

(Vollständig oder teilweise) durch das eigene Management, durch externes Management oder durch Dritte ohne Beteiligung des Managements. Hierunter fällt auch der Bereich der Nachfolgeregelung von Unternehmen.

- Finanzierung von Unternehmensumstrukturierungen (Turn Around)

Die Stars Innovation AG wird vorwiegend im Bereich der Early-Stage-Finanzierungen tätig sein.

2. Beteiligungsformen

Das Eigenkapital, das der jeweiligen Zielgesellschaft von der Stars Innovation AG zur Verfügung gestellt wird, kann in unterschiedlicher Form in das Unternehmen eingebracht werden. Generell werden offene und stille Betei-

ligungen unterschieden. Bei stillen Beteiligungen wird differenziert in typisch stille und atypisch stille Beteiligungen.

a) Offene Beteiligung

Bei der offenen Beteiligung erwirbt die Stars Innovation AG Anteile am Nominalkapital der Zielgesellschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Bei bestehenden Gesellschaften erfolgt der Erwerb im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch den Kauf von bereits bestehenden Anteilen. Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Stars Innovation AG und den anderen Gesellschaftern werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Stars Innovation AG tritt auch im Außenverhältnis als Gesellschafter auf. Die Dauer der offenen Beteiligung ist vertraglich nicht begrenzt, sondern bleibt bis zum Verkauf an einen anderen Gesellschafter bestehen.

Die Stars Innovation AG ist jedoch in jedem Falle bestrebt, sich mittelfristig an die Zielgesellschaft zu binden und nach Erreichen der gemeinsamen Ziele die Beteiligung zu veräußern. Die Veräußerung der offenen Beteiligung kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen:

Rückkauf durch die Altgesellschafter, Verkauf an andere Investoren oder Verkauf über die Börse.

b) Stille Beteiligung

Bei der stillen Beteiligung wird dem Unternehmen Eigenkapital bereitgestellt, ohne dass der Kapitalgeber Anteile des Unternehmens erwirbt. Dafür beschränkt er seine Haftung auf die Höhe seiner Einlage. Die Stars Innovation AG ist lediglich verpflichtet, ihre Einlage zu leisten. Bei Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses hat sie einen Anspruch auf Rückzahlung. Die stille Beteiligung wird regelmäßig für eine befristete Laufzeit vereinbart. Aufgrund der Haftungsbeschränkung erhält die Stars Innovation AG bei der typisch stillen Beteiligung nur eine feste Verzinsung. Bei der atypisch stillen Beteiligung wird die Stars Innovation AG nicht nur am Gewinn und Verlust der Zielgesellschaft, sondern darüber hinaus auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt.

3. Auswahl der Zielgesellschaften

Die Stars Innovation AG stellt an die Unternehmen, die Eigenkapital suchen und für eine Beteiligung in Frage kommen können, hohe Anforderungen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist die Grundvoraussetzung für eine finanzielle Beteiligung. Das Anforderungsprofil der Stars Innovation AG betrifft insbesondere folgende Punkte:

- *Technologische Kompetenz und Führungserfahrung*

- *Alleinstellungsmerkmale der Technologie*

- *Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte im Eigentum oder zur uneingeschränkten Nutzung des Zielunternehmens*

- *Vorlage eines durchdachten Geschäftskonzepts mit überzeugender Marketingstrategie*

Bei Early-Stage-Finanzierungen muss das Unternehmen seinen Kapitalbedarf in Form eines Kosten- und Investitionsplans offen legen und durch geeignete Unterlagen untermauern. Sodann erfolgt seitens der Stars Innovation AG eine erste Vorabprüfung, ob das der Beteiligungsanfrage zugrunde liegende Konzept in sich schlüssig ist und ob das Unternehmen für eine Beteiligung in Frage kommt.

Sofern diese Vorprüfung positiv verläuft, entwickelt die Stars Innovation AG gemeinsam mit der Geschäftsleitung der Zielgesellschaft ein entsprechendes Beteiligungskonzept. Diese Phase wird dann durch wechselseitige Absichtserklärungen (sog. letter of intent) abgesichert, bis die Vertragsverhandlungen abgeschlossen und die Beteiligungsverträge unterzeichnet sind.

Auch bei der Beteiligung an bereits bestehenden Unternehmen legt die Stars-Innovation-AG Wert auf ein schlüssiges Beteiligungskonzept, in dem alle Kennzahlen offen gelegt sowie die Entwicklung des Unternehmens in der Vergangenheit und die aktuelle Marktsituation sowie die Zukunftsaussichten detailliert dargelegt werden müssen. Die vorgelegten Planrechnungen werden durch die Stars Innovation AG sorgfältig geprüft und analysiert. Über die Verwendung des Beteiligungskapitals hat die Zielgesellschaft lückenlos Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Belege vorzulegen.

4. Besonderheiten von Venture-Capital-Finanzierungen

Venture-Capital ist ein Teilbereich des sog. „Private-Equity-Marktes“. Dabei handelt es sich um den gezielten Erwerb von Beteiligungen an vorwiegend nicht börsennotierten Unternehmen auf Zeit. Sobald das angestrebte Wachstum des Unternehmens zu einer Wertsteigerung geführt hat, können durch Verkäufe der gehaltenen Beteiligungen Gewinne realisiert werden. Während Private-Equity-Finanzierungen in allen Bereichen unternehmerischer Tätigkeit, darunter auch für die Finanzierung bzw. Übernahme etablierter Unternehmen in Betracht kommt, dient Venture-Capital ausschließlich zur Finanzierung junger, teilweise erst noch zu gründender Unternehmen, die

vorzugsweise im Technologiesektor tätig sind.

Der Venture-Capital-Geber wird nicht Gläubiger der Zielgesellschaft, sondern in Höhe seiner Kapitaleinlage Miteigentümer des Unternehmens.

Die Rendite des Venture-Capital-Gebers resultiert im Wesentlichen aus Gewinnen aus der Veräußerung der Unternehmensbeteiligung. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Zielunternehmen während der Dauer der Beteiligung eine entsprechende Wertsteigerung erfahren hat.

Für den Venture-Capital-Nehmer besteht der Vorteil in der höheren Investitionsfähigkeit ohne die Aufnahme von Fremdmitteln, insbesondere Bankdarlehen, die mangels bestehender Sicherheiten häufig nicht oder nur unter strengen Voraussetzungen zu bekommen sind.

Demgemäß sind Wachstumsfinanzierungen in der Frühphase von Unternehmen gegenüber Finanzierungen in der Restrukturierungsphase bereits etablierter Unternehmen wesentlich risikoträchtiger, da hier noch keine gewachsenen Strukturen sowie zuverlässige Erfahrungswerte vorliegen.

Venture-Capital bietet die Chance auf eine überdurchschnittliche Rendite aus dem Verkauf der Beteiligungen.

Typisches Beispiel einer Venture-Capital-Finanzierung ist die Beteiligung an einem jungen Unternehmen, das eine vielversprechende Technologie entwickelt und ggf. auch patentiert hat, jedoch nicht über genügend finanzielle Mittel für die Umsetzung des Patentes in ein marktreifes Produkt verfügt.

Venture-Capital ist damit ein wichtiger Bestandteil volkswirtschaftlichen Wachstums.

Eine Reihe von Unternehmen, die heute in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen weltmarktführend sind, wären ohne Venture-Capital nicht möglich gewesen. Hierzu zählen namhafte Unternehmen wie Microsoft, Apple, Intel sowie Google und Yahoo.

5. Erfolgsfaktoren für Venture-Capital-Investitionen

Im Gegensatz zu traditionellen Anlageformen, z. B. Investitionen in Aktien oder Anleihen, resultiert der Erfolg von Venture-Capital-Investitionen in erster Linie in der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Venture-Capital-Geber und -Nehmer und den sich daraus ergebenden Synergien. Dies erfordert einen permanenten Informationsaustausch zwischen beiden Unternehmen und die aktive Unterstützung des Managements der jeweiligen Zielgesellschaft bei der

Umsetzung der Investitionsentscheidungen. Häufig verfügt das Zielunternehmen zwar über das spezifische Fachwissen und innovative Ideen, es fehlen jedoch die für die Umsetzung erforderlichen Erfahrungen, Marktkenntnisse und Netzwerke von je nach Bedarf einzusetzenden Funktionsträgern.

Venture-Capital ist nicht auf die Erzielung einer möglichst kurzfristigen Rendite ausgerichtet, sondern ein langfristiges finanzielles Engagement mit überdurchschnittlichen Ertragschancen. Für die Selektion einer erfolgversprechenden Investition von Beteiligungskapital benötigt der Investor umfassendes Know-how und hohes zeitliches und finanzielles Engagement, über das in der Regel nur Großinvestoren verfügen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot erschließt sich für den Privatanleger die Möglichkeit, an dem überdurchschnittlichen Renditepotenzial eines professionell gemanagten Venture-Capital-Portfolios zu partizipieren.

6. Vorteile von Venture-Capital-Investitionen

Venture-Capital-Investitionen haben gegenüber Investitionen in öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen eine Reihe von Vorteilen:

- Wie die Erfahrungen vor einigen Jahren am Neuen Markt gezeigt haben, werden vor allem junge Unternehmen an der Börse vielfach mit einem Mehrfachen ihres wahren Wertes gelistet.

- Vor einer Investition in eine Unternehmensbeteiligung wird zunächst eine strenge Unternehmensbewertung und Bewertung der Geschäftsperspektiven vorgenommen. Hierzu werden insbesondere auch interne Unternehmensdaten, Finanzpläne sowie betriebswirtschaftliche Eckdaten geprüft; eine derartige Informationsdichte und -aktualität ist bei der Beteiligung an börsennotierten Unternehmen für private Kapitalgeber regelmäßig nicht gegeben.

- Durch den Erwerb mehrheitlicher Beteiligungen und/oder durch die aktive Mitwirkung an der Geschäftsführung kann der Venture-Capital-Geber die Entwicklung des Beteiligungsunternehmens gezielter und effizienter überwachen, bei negativer Entwicklung rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen bzw. kurzfristige Änderungen im Management herbeiführen.

Die Stars Innovation AG wird sich ausschließlich an Zielgesellschaften aus den Bereichen Nanotechnologie und Bionik beteiligen.

7. Laufende Investitionsverhandlungen der Stars Innovation AG

Derzeit steht die Stars Innovation AG in Verhandlungen mit zwei potenziellen Venture-Capital-Nehmern aus dem Bereich Nanotechnologie.

Im einen Fall handelt es sich um ein sog. „Spin-off“ des Fraunhofer Instituts für Werkstoff- und Strahltechnik, Dresden. Ziel dieses Unternehmens ist es, eine neue Generation von Plasmaquellen auf dem Prinzip der gefilterten Pulbogenabscheidung für Anwendungsfelder in Mikroelektronik und Mikrosystemtechnik zu entwickeln und zu vermarkten. Dabei baut die Gesellschaft auf Ergebnissen öffentlich geförderter Projekte auf, die die Gesellschafter als Mitarbeiter des o.g. Instituts in enger Zusammenarbeit mit industriellen Partnern erreicht haben. Derzeit befindet sich das Unternehmen in der Vorbereitungsphase, welche voraussichtlich spätestens Mitte 2006 abgeschlossen sein wird. Sodann soll der Markteintritt erfolgen. Insgesamt sind fünf Geschäftsfelder vorgesehen:

- die Mikrosystemtechnik, d.h. die Beschichtung von Festplatten in Computern zur Erhöhung der Speicherdichte/-kapazität,
- die Abscheidetechnik im Bereich der Mikroelektronik,
- die industrielle Hartstoffbeschichtung, d.h. die Beschichtung von anderen Werkstücken, z.B. Körperersatzstücken,

- der Handel mit Geräten zur Bestimmung der Schichtdicke mittels Laser,
- die Lohnbeschichtung.

Die Gesellschaft verfügt aktuell nicht über eigene Patente oder Warenzeichen, erhält jedoch die lizenzmäßigen Rechte zur Verwertung bestehender Schutzrechte an den vorstehend beschriebenen Technologien.

Im anderen Fall handelt es sich ebenfalls um ein Spin-off aus der Physikalischen Chemie der Ludwig-Maximilians-Universität München, das im Jahre 2001 gegründet wurde. Das Unternehmen ist auf die Entwicklung von porösen, nanoskaligen Materialien und die Skalierung der Produktionsprozesse spezialisiert. Nach einjähriger Entwicklungszeit wurde zwischenzeitlich ein erstes Produkt für den Einsatz als Wasseradsorptionsbeschichtung (z. B. in Klimaanlage) zum Patent angemeldet. Neuartige Materialien für den Einsatz in den Bereichen der Farbstoffherstellung sowie der Luftfilter- und Klimatechnik, der Sensorik und optischer Speichermedien wurden zur Marktreife gebracht und werden seit Beginn dieses Jahres vertrieben.

Mit den Geschäftsführern beider Unternehmen werden zur Zeit intensive Verhandlungen über eine mögliche Beteiligung der Stars AG geführt. Das geplante Investitionsvolumen bewegt sich jeweils zwischen 5 und 10 Mio. EUR. Sofern es zu einer Beteiligung der Stars AG kommt, wird das Investitions-

kapital nach einer im Voraus abgestimmten Finanzplanung sukzessive abgerufen, wobei die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel von der Geschäftsleitung der Stars AG fortlaufend kontrolliert wird. Bei dieser Phase arbeitet das Management der Stars AG auf Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsratsebene aktiv mit der Geschäftsleitung des Beteiligungsunternehmens zusammen mit dem Ziel, den Unternehmenswert des Beteiligungsunternehmens zu steigern. Die Nettoeinnahmen aus der Beteiligungsemission sind für die Realisierung der vorbezeichneten Anlageziele und der Anlagepolitik ausreichend.

Nach einer Zeitspanne von regelmäßig 7-10 Jahren nach der Erstinvestition erfolgt dann die Realisierung der erzielten Wertsteigerung durch Verkauf der Beteiligung, z. B. an einen Mitbewerber oder aber durch einen Börsengang. In dieser sog. Exitphase ist dann auch mit entsprechenden Rückflüssen des Investitionskapitals und einer Ausschüttung an die einzelnen Anleger zu rechnen. Daneben sind auch Ausschüttungen während der Investitionsphase geplant, sofern die Finanz- und Ertragslage der Stars Innovation AG diese zulassen und entsprechende Auszahlungen seitens der Zielgesellschaften erfolgen.

8. Investitionen in den Bereichen Nanotechnologie und Bionik

a) Nanotechnologie

„Kleine Welt ganz groß“

Die Nanotechnologie gilt als die Zukunftstechnologie schlechthin. Erforscht werden Partikel, die nur wenige Nanometer groß sind. Zum Vergleich: Ein Meter verhält sich zu einem Nanometer wie der Durchmesser der Erde zu dem einer Haselnuss.

Trotz der minimalen Dimensionen: Die Anwendungsmöglichkeiten der Technologie sind unendlich größer. In allen Branchen werden längst Nano-Innovationen gemacht, egal ob in der Umwelt- und Energietechnik, in der Automobilindustrie oder in der Optoelektronik. In der Chipherstellung denkt man längst „nano“, schafft die Technologie doch die Grundlagen für immer größere Speicherkapazitäten auf immer kleineren Flächen.

In der Nanotechnologie dreht sich alles um die Erforschung und Kontrolle kleinster Strukturen in der Welt der Atome und Moleküle. Die mechanischen, elektrischen oder chemischen Eigenschaften dieser Strukturen hängen nicht allein von der Art des Ausgangsmaterials ab, sondern besonders von ihrer Größe und Gestalt. Die Nanotechnologie nutzt die besonderen Eigenschaften, die für Nanostrukturen charakteristisch sind. So lassen sich plötzlich ganz neue

Dinge entwickeln. Autolacke etwa, die einfach ihre Farbe wechseln können. Prothesen, die durch ihre Nano-Oberfläche für den Körper verträglich sind. Oder fluoreszierende Tinten, die Dokumente fälschungssicher machen. Die Nano-Welt ist spannend. Gut zu wissen, dass rund die Hälfte der in Europa tätigen Firmen aus Deutschland stammt. In der Nanotechnologie ist die Bundesrepublik die Nummer 1 in Europa. Und auch Sie können mit Stars Innovation dabei sein.

b) Bionik

„Die Natur als Patentamt“

Die Bionik schafft neue technische Möglichkeiten, deren Prinzipien aus der Biologie abgeleitet werden. Ingenieure, Techniker und Biologen entschlüsseln gemeinsam die Erfindungen, die die Natur bereits gemacht hat. Viele innovative Produkte sind so entstanden: Die Schnauze eines Delfins dient als Vorbild für die Form eines Öltankers, der Arm einer Krake wurde zur Vorlage für Saugnäpfe. Bekannt ist auch die Lotusblüte, deren besondere Blätterstruktur zur Entwicklung innovativer Oberflächen führte, an denen Wassertropfen oder Schmutzpartikel einfach abperlen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der biologischen Forschung und Technologie wird die Bionik auch in Zukunft faszinierende Lösungen liefern, die vielversprechende Marktchancen haben. Aktuell arbeiten Forscher

etwa daran, ein drängendes Problem der maritimen Industrie zu lösen: Mit einer künstlichen Haifischhaut soll der gefürchtete Bewuchs an Schiffsrümpfen durch Seepocken und Muscheln gesenkt werden. Die Schiffe werden schneller, die Kosten für die Instandhaltung gesenkt.

Auch in der Medizintechnik wird die Bionik immer wichtiger. Hier dient sie der Entwicklung von Prothesen, die sensorische Mechanismen in die Konstruktion integrieren. In der gleichen

Weise lassen sich auch die Abläufe von Arbeitsrobotern verbessern. Noch funktionieren diese in ruckartigen Abläufen. Forscher in Europa und den USA arbeiten derzeit daran, diese Prozesse den natürlichen Bewegungen anzupassen, so dass ein fließender und effizienterer Ablauf entsteht.

Von der Natur lernen: Die Bionik bietet vielversprechende neue Ansätze für Innovation. Unternehmen, die auf dem Gebiet arbeiten, werden durch die Stars Innovation AG gern unterstützt.

XI. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

Die Stars Innovation AG wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat bislang noch keinen Jahresabschluss erstellt. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft sind daher nur in Form der Eröffnungsbilanz, der Zwischenübersicht und auf der Grundlage der nachfolgenden Prognoserechnungen möglich.

1. Eröffnungsbilanz der Stars Innovation Aktiengesellschaft Düsseldorf

zum 22. Juli 2005

Aktiva

Umlaufvermögen

Kassenbestand, Bundesbankguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
50.000,- EUR

50.000,- EUR

Passiva

Eigenkapital

gezeichnetes Kapital
50.000,- EUR

50.000,- EUR

2. Zwischenübersicht der Stars Innovation Aktiengesellschaft Düsseldorf

zum 30. September 2005

Aktiva	Passiva
Umlaufvermögen	Eigenkapital
<hr/>	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks 48.731,52 EUR	gezeichnetes Kapital 48.731,52 EUR
<hr/>	
<u>48.731,52 EUR</u>	<u>48.731,52 EUR</u>

3. Gewinn- und Verlustrechnung zur Zwischenübersicht

für die Zeit vom 22.7.2005 (Gründung) bis 30.9.2005 der Stars Innovation Aktiengesellschaft Düsseldorf

Erträge	0 EUR
<hr/>	
Sonstige Aufwendungen (Gründungskosten)	1.268,48 EUR
<hr/>	
Fehlbetrag	<u>1.268,48 EUR</u>

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospektes nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Ende Oktober 2005) stand das Gründungskapital nach Abzug der Kosten für die Gründung (§ 20 der Satzung) noch vollständig zur Verfügung.

Weil die Gesellschaft bisher keine aktive Geschäftstätigkeit hatte, sind bis

zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes noch keine Erträge angefallen.

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Cash-Flow-Rechnungen handelt es sich um Prognosen der Gesellschaft:

1. Prognose

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2005 bis 2008 (Worst-Case-Betrachtung)

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse				
2. Erträge aus dem Agio bei der Begebung von atypisch stillen Beteiligungen		1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
4. Andere aktivierte Eigenleistungen				
5. Sonstige betriebliche Erträge				
6. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
7. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		1.333.333,00	1.333.333,00	1.333.333,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		266.667,00	266.667,00	266.667,00
8. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		18.000,00	18.000,00	18.000,00
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten				
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000,00	579.000,00	579.000,00	579.000,00
10. Erträge aus Beteiligungen				

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2005 bis 2008 (Worst-Case-Betrachtung)

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme		820.000,00	412.000,00	
16. Erträge aus Gewinnabführung				451.000,00
17. Erträge aus Verlustanteilen der atypisch stillen Gesellschafter		1.763.000,00	1.360.000,00	498.000,00
18. Aufwand aus Gewinnanteilen der atypisch stillen Gesellschafter				
19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-20.000,00	-4.000,00	1.000,00	2.000,00
20. Außerordentliche Erträge				
21. Außerordentliche Aufwendungen				
22. Außerordentliches Ergebnis				
23. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
24. Sonstige Steuern		3.000,00	3.000,00	3.000,00
25. Jahresfehlbetrag	-20.000,00	-7.000,00	-2.000,00	-1.000,00

2. Prognose

Plan-Bilanzen für die Jahre 2005 bis 2008 (Worst-Case-Betrachtung)

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2. Geschäfts- oder Firmenwert				
3. Geleistete Anzahlungen				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
2. Technische Anlagen und Maschinen				
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.000,00	54.000,00	36.000,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
3. Beteiligungen	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	820.000,00	698.000,00	780.000,00	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens				
6. Sonstige Ausleihungen				
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				
3. Fertige Erzeugnisse und Waren				
4. Geleistete Anzahlungen				

Plan-Bilanzen für die Jahre 2005 bis 2008 (Worst-Case-Betrachtung)

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
4. Sonstige Vermögensgegenstände				
III. Wertpapiere				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Eigene Anteile				
3. Sonstige Wertpapiere				
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	30.000,00	10.675.000,00	22.365.000,00	33.850.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Summe der Aktiva	<u>30.000,00</u>	<u>11.580.000,00</u>	<u>23.130.000,00</u>	<u>34.679.000,00</u>

Passiva

A. Eigenkapital				
I. Grundkapital	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
II. Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage				
2. Rücklage für eigene Anteile				
3. Satzungsmässige Rücklagen				
4. Andere Gewinnrücklagen				
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		-20.000,00	-27.000,00	-29.000,00
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.000,00	-7.000,00	-2.000,00	-1.000,00
B. Kapital atypisch stille Gesellschafter		10.737.000,00	21.877.000,00	33.879.000,00

Plan-Bilanzen für die Jahre 2005 bis 2008 (Worst-Case-Betrachtung)

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
2. Steuerrückstellungen				
3. Sonstige Rückstellungen				
D. Verbindlichkeiten				
1. Anleihen				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel				
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		820.000,00	1.232.000,00	780.000,00
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
8. Sonstige Verbindlichkeiten				
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
Summe der Passiva	<u>30.000,00</u>	<u>11.580.000,00</u>	<u>23.130.000,00</u>	<u>34.679.000,00</u>

3. Prognose

Cash-Flow-Rechnungen für die Jahre 2005 bis 2008

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
1) Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Jahresüberschuss	-20.000,00	-7.000,00	-2.000,00	-1.000,00
zuzüglich Abschreibungen	0,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00

Cash-Flow-Rechnungen für die Jahre 2005 bis 2008

	2005	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR	EUR
zuzüglich Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	820.000,00	412.000,00	0,00
abzüglich Erträge aus Gewinnabführung aus Beteiligung	0,00	0,00	0,00	-451.000,00
abzüglich Erträge aus Disagio	0,00	-1.250.000,00	-1.250.000,00	-1.250.000,00
abzüglich Erträge aus Verlustübernahme der stillen Gesellschafter	0,00	-1.763.000,00	-1.360.000,00	-498.000,00
Summe = Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-20.000,00	-2.182.000,00	-2.182.000,00	-2.182.000,00
2) Cash-Flow aus Investitionstätigkeit				
Investitionen in Beteiligungen	0,00	-13.000,00		
Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung		-90.000,00		
Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	-820.000,00	122.000,00	-82.000,00
Summe = Mittelab- bzw. Zufluss aus Investitionstätigkeit	0,00	-923.000,00	122.000,00	-82.000,00
3) Cash-Flow aus Finanzierung				
Grundkapital	50.000,00			
Mittelzufluss aus dem Agio bei der Begebung von atypisch stillen Beteiligungen	0,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
Erträge aus der Begebung von atypisch stillen Beteiligungen	0,00	12.500.000,00	12.500.000,00	12.500.000,00
Summe = Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	50.000,00	13.750.000,00	13.750.000,00	13.750.000,00
Summe der Cash-Flows = Veränderung des Finanzmittelbestand	30.000,00	10.645.000,00	11.690.000,00	11.486.000,00
Finanzmittelbestand am 31.12. eines Jahres	30.000,00	10.675.000,00	22.365.000,00	33.851.000,00

Folgende Planzahlen

werden für die Jahre 2005 bis 2007 prognostiziert:

	2006	2007	2008
	EUR	EUR	EUR
Investitionen	13.000,00	0,00	0,00
Produktion	n. a.	n. a.	n. a.
Umsatz	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
Ergebnis	-7.000,00	-2.000,00	-1.000,00

Bei den Investitionen handelt es sich um die geplante Beteiligung an der Dresdner Zielgesellschaft. Die geplante Beteiligung an der Münchener Zielgesellschaft ist noch nicht berücksichtigt, da hierzu noch keine hinreichend konkreten Zahlen vorliegen.

Beim Umsatz werden die Erträge aus dem Agio bei der Begebung von atypisch stillen Beteiligungen gemäß der Plan-Gewinn- und -Verlustrechnung ausgewiesen.

Beim Ergebnis wird der Jahresfehlbetrag der Stars Innovation AG ausgewiesen.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Planzahlen der Stars Innovation AG – Vorbemerkung

Zum jetzigen Zeitpunkt sind lediglich bei der Zielgesellschaft in Dresden die Beteiligungsgespräche soweit vorgeschritten, dass (grobe) Ergebnis- und Liquiditätsschätzungen vorliegen.

Seitens der Zielgesellschaft wurde sowohl eine so genannte Best-Case-Schätzung als auch eine Worst-Case-Schätzung vorgenommen. Letztere wurde den vorstehenden Plan-Bilanzen-, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Cash-Flow-Rechnungen zugrunde gelegt.

Diese beiden Szenarien dienen dazu, einen Eindruck von den möglicherweise benötigten Mitteln bzw. erzielten Ergebnissen zu vermitteln.

Eine Gewähr dafür, dass die zukünftige Entwicklung sich tatsächlich innerhalb dieser Bandbreite bewegt, kann naturgemäß nicht gegeben werden.

Im Übrigen wird bei den Planungsrechnungen davon ausgegangen, dass zwischen der Stars Innovation AG und den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften Verträge abgeschlossen wurden, nach denen abweichend von den Beteiligungsverhältnissen sämtliche Verluste und Gewinne in den ersten drei bzw. fünf Jahren von der Gesellschaft vollständig übernommen werden.

A. Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2006 bis 2008

1. Erträge aus dem Agio bei der Begebung von atypisch stillen Beteiligungen

Es wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils atypisch stille Beteiligungen mit einem Betrag von 12,5 Mio. EUR gezeichnet werden.

Das Agio hieraus beträgt $10\% = 1,25$ Mio. EUR pro Jahr.

2. Personalaufwand

Der Betrag von 1,6 Mio. EUR pro Jahr resultiert aus einer groben Schätzung der Löhne und Gehälter, die im Zusammenhang mit der Konzeption und der Realisierung der Geschäftsidee sowie dem Vertrieb der atypisch stillen Beteiligung anfallen.

3. Abschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung, die mit 90.000,00 EUR geschätzt wurden. Es wurde eine Verteilung der Abschreibungen über fünf Jahre unterstellt.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Betrag von 579.000,00 EUR ermittelt sich auf Basis folgender Schätzungen:

Raumkosten	60.000,00 EUR
Versicherungen / Beiträge	8.000,00 EUR
Kfz-Kosten	90.000,00 EUR
Werbe-/Reisekosten	36.000,00 EUR
Reparatur- und Instandhaltung	50.000,00 EUR
sonstige Kosten	235.000,00 EUR

Für das Jahr 2005 wurde pauschal unterstellt, dass Aufwendungen in Höhe von 20.000,00 EUR anfallen.

5. Aufwendungen aus Verlustübernahme

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Zielgesellschaft in Dresden ein Verlustübernahme-/Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird. Die Verluste dieser Gesellschaft sind in den

ersten beiden Jahren mit 335.000,00 EUR bzw. 84.000,00 EUR (Best-Case) geschätzt. Im "Worst-Case" werden die Verluste in den ersten beiden Jahren auf 820.000 EUR bzw. 412.000 EUR geschätzt.

6. Erträge aus Gewinnabführung

Der Betrag von 483.000,00 EUR (Best Case) bzw. 451.000 EUR (Worst Case) resultiert (entsprechende vertragliche Vereinbarungen vorausgesetzt) daraus, dass nach zwei Verlustjahren (siehe Aufwendungen aus Verlustübernahme) ein Gewinn in eben dieser Höhe erwartet wird, der an die Stars AG abgeführt wird.

7. Erträge aus Verlustanteilen der stillen Gesellschaft

Wie im Verkaufsprospekt beschrieben, nehmen die atypisch stillen Gesellschafter in dem Verhältnis am Verlust teil, in dem das Verhältnis des Kapitals der atypisch stillen Beteiligung zum Grundkapital steht. Beispielsweise beträgt im Jahr 2006 das Grundkapital 50.000,00 EUR, die atypisch stillen Beteiligungen betragen 12,5 Mio. EUR.

Das Verhältnis beträgt hiermit im Jahr 2006 0,4 % zu 99,6 %.

8. Sonstige Steuern

Es handelt sich im Wesentlichen um geschätzte Kfz-Steuern.

9. Jahresfehlbetrag

Es handelt sich hierbei um den auf die Gesellschaft entfallenden Anteil am Gewinn bzw. Verlust (0,4 %).

B. Erläuterungen zu den Plan-Bilanzen für die Jahre 2006 bis 2008

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei geschätzten Anschaffungskosten von 90.000,00 EUR und einer Verteilung der Abschreibungen über fünf Jahre ergeben sich die in den Plan-Bilanzen dargestellten Werte.

2. Beteiligungen

Der Betrag von 13.000,00 EUR ergibt sich bei Erwerb eines 51%igen Anteils an der Zielgesellschaft in Dresden (Nominalkapital 25.000,00 EUR) zum Nominalwert.

3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Dresdner Zielgesellschaft hat in den ersten Jahren einen großen Liquiditätsbedarf. Dieser wird – so der derzeitige Stand der Überlegungen – im Wege einer Ausleihung (eines Darlehens) zur Verfügung gestellt.

4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

In den ersten beiden Jahren wird die Dresdner Zielgesellschaft mit Verlusten arbeiten, die durch einen Verlustübernahmevertrag von der Stars AG übernommen werden. Insoweit resultiert in den Jahren 2006 und 2007 (im Worst-Case darüber hinaus auch im Jahre 2008) eine Verbindlichkeit gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Für das dritte Jahr ist im „Best-Case“ ein Gewinn geplant, der die kumulierten Verluste der beiden ersten Jahre in Höhe des Betrages von 64.000,00 EUR übersteigt. Dieser ist im Best-Case in der Bilanz zum 31.12.2008 als Forderung ausgewiesen.

5. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

Es handelt sich hierbei um diejenigen Mittel, die in den betreffenden Jahren noch nicht verbraucht wurden.

6. Grundkapital

Das Grundkapital entspricht dem Nominalkapital der Stars AG. Es verändert sich im Zeitablauf nicht.

7. Gewinnvortrag / Verlustvortrag / Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Die dort aufgeführten Beträge ergeben sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der jeweiligen Jahre.

8. Kapital stiller Gesellschafter

In dieser Position wird über das gezeichnete Kapital (1. Jahr 12,5 Mio. EUR, 2. Jahr 25 Mio. EUR, 3. Jahr 37,5 Mio. EUR) nach Abzug der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustanteile ausgewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass nach Zeichnung der ersten Tranche von 25 Mio. EUR (zuzüglich 10 % Disagio) weitere stille Beteiligungen ausgegeben werden.

9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Siehe die Erläuterungen zu den Forderungen gegenüber den Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

XII. ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Vorstand

Vorstand der Gesellschaft ist Herr Tillmann Zürbig, Jahrgang 1956, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf. Herr Zürbig vertritt die Gesellschaft allein.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sind:

- a) Herr Gerhard Bucher, Jahrgang 1953, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf,
- b) Herr Radoslav Zanony, Jahrgang 1961, Kaufmann, wohnhaft in Mülheim a.d. Ruhr,
- c) Herr Hermann Kaiser, Jahrgang 1960, Bilanzbuchhalter, wohnhaft in Korschenbroich.

Herr Kaiser ist Vorsitzender, die Herren Zanony und Bucher sind Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Stars Innovation AG.

Das Amt des ersten Aufsichtsrates endet mit Beendigung der ersten Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das am 31.12.2005 endende Rumpfwirtschaftsjahr beschließt.

Die Geschäftsanschrift des Vorstands und des Aufsichtsrats lautet: Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf.

3. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das Rumpfwirtschaftsjahr 2005 wurde die WP Consult Team GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Katternberger Str. 4 in 42655 Solingen bestellt.

4. Zahlungen an Mitglieder der Geschäftsführung

Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stars AG haben im laufenden Geschäftsjahr bis zur Aufstellung dieses Verkaufsprospektes keine Bezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder sonstige Nebenleistungen jeder Art) erhalten.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind und/oder der Stars AG Fremdkapital gewähren und/oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

XIII. GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Die Stars Innovation AG ist im September 2005 als Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland in das Handelsregister beim AG Düsseldorf eingetragen worden. Die Gesellschaft hatte vor der handelsregisterlichen Eintragung noch keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Sie unterliegt deutschem Recht.

Die Stars Innovation AG wird erst Ende des Jahres 2005 sowie im Jahre 2006 die Platzierung der Vermögensanlagen – atypisch stille Beteiligungen – in vollem Umfang aufnehmen. Die Gesellschaft steht deshalb noch am Beginn des Aufbaus des operativen Geschäfts.

Im Jahre 2005 ist ein Erwerb von Beteiligungen aus dem von den stillen Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Kapital noch nicht vorgesehen. Der Abschluss von Beteiligungsverträgen mit den Zielgesellschaften wird planmäßig frühestens zu Beginn des Geschäftsjahres 2006 erfolgen. Mit Kapitalrückflüssen ist in den ersten Jahren nicht zu rechnen.

Die Laufzeit der stillen Beteiligung ist mit 10 Jahren anvisiert. Während dieser Zeit durchlaufen die Beteiligungen der Stars Innovation AG verschiedene Phasen von der Investition der Mittel über die Entwicklungsphase der Beteiligung bis zur Veräußerung. Bei planmäßigem Verlauf können Rückflüsse auf das eingesetzte Kapital frühestens in 6-8 Jahren erwartet werden.

XIV. NEGATIV-TESTATE NACH DER VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKT-VERORDNUNG

Über die bereits vorgenommenen Angaben und Beschreibungen im Prospekt hinaus verlangt die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vom 16.12.2004 einige zusätzliche Angaben, die bei dem

vorliegenden Beteiligungsangebot keine Relevanz entfalten. Diese werden mit den nachfolgenden Negativ-Testaten behandelt:

1. § 4 VermVerkProspV

Die Stars Innovation AG übernimmt keine von den Anlegern zu zahlenden Steuern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Das Angebot zur Beteiligung an der Stars Innovation AG erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, es gibt keine einzelnen Teilbeträge in verschiedenen Staaten im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV. Ausländische Staatsangehörige sind, wenn nicht nationale Vorschriften dem entgegenstehen, von der Annahme des Beteiligungsangebots nicht ausgeschlossen.

2. § 5 VermVerkProspV

Der Emittent ist keine Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien; es existiert kein persönlich haftender Gesellschafter (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Gesellschaft ist kein Konzernunternehmen, zwischen ihr und der Gründungsgesellschafterin – der Fa. CARAT Trust AG, Schweiz – besteht keine einheitliche Leitungsmacht im Sinne von § 18 Aktiengesetz (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV).

3. § 6 VermVerkProspV

Es wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 VermVerkProspG ausgegeben (§ 6 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

4. § 7 VermVerkProspV

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

5. § 8 VermVerkProspV

Für die Stars Innovation AG besteht derzeit keine Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV.

Ferner sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Stars Innovation AG nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV haben können. Die Stars Innovation AG hat bislang noch keine Investitionen getätigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Tätigkeit der Stars Innovation AG ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).

4. § 9 VermVerkProspV

Die Nettoeinnahmen aus der Ausgabe atypisch stiller Beteiligungen werden nur für die im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik angegebenen Zwecke genutzt (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV). Den in §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV genannten Personen (die für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes verantwortliche Gesellschaft, die Gründungsgesellschafter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft) steht bzw. stand kein Eigentum am Anlageobjekt oder an wesentlichen Teilen desselben noch aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Dingliche Belastungen an den beabsichtigten Beteiligungen der Stars Innovation AG sind nicht vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen absehbar keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).

In der derzeitigen Phase zu Beginn des Aufbaus des operativen Geschäfts sind seitens der Stars Innovation AG noch keine Verträge oder Teile davon über die Anschaffung oder die Herstellung eines Anlageobjekts geschlossen worden (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV). Darüber hinaus existiert kein Bewertungsgutachten für ein Anlageobjekt nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV. Ferner werden von den in §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV genannten Personen (die für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes verantwortliche Gesellschaft, die Gründungsgesellschafter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft) keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen hinsichtlich der Anlageziele und Anlagenpolitik im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV erbracht.

Eine Darstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts ist nicht möglich, da die Gesellschaft noch keine konkreten Entscheidungen über die Beteiligung an Zielgesellschaften getroffen hat. Ein Beteiligungserwerb mit Fremdmitteln ist nicht beabsichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV).

5. § 12 VermVerkProspV

Die Gesellschaft verfügt nicht über einen Beirat (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Angaben über die Gesamtbezüge der Mitglieder der

Geschäftsführung für vergangene Geschäftsjahre können nicht gemacht werden, weil die Stars Innovation AG erst im Jahr 2005 errichtet wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Stars Innovation AG verfügt nicht über einen Treuhänder (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV). Sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, sind nicht vorhanden (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV).

6. § 14 VermVerkProspV

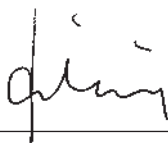
Für das vorliegende Angebot einer Vermögensanlage hat keine juristische

Person oder Gesellschaft für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine Gewährleistung übernommen, so dass Angaben nach den §§ 5 – 13 nicht aufzunehmen sind (§ 14 VermVerkProspV).

7. § 8 f VermVerkProspG

Es wird kein Treuhandvermögen gebildet; Treuhandverträge bestehen nicht.

Düsseldorf, 24.10.2005



Herr Tillmann Zürbig, Vorstand der Stars Innovation AG

XV. ANLAGEN

I. Satzung der Stars Innovation Aktiengesellschaft (aktuelle Fassung vom 22.07.2005)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma Stars Innovation Aktiengesellschaft.

2. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die einer behördlichen oder gerichtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu grün-

den oder zu erwerben, Interessengemeinschaften einzugehen und Kooperationen sowie Poolverträge zu schließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen soweit erforderlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- EUR (in Worten: EURO fünfzigtausend).

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000 Stammaktien im Nennbetrage von jeweils 1,00 EUR.

Die Stammaktien werden bar in voller Höhe eingezahlt.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2. Enthält ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

3. Die Ausgabe von Vorzugsaktien im Wege der Kapitalerhöhung ist zugelassen.

4. Die Form der Aktienurkunden und des Gewinnanteils und der Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde (Mehrfach- oder Globalaktie) ausgestellt werden.

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Vertretung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung von Stellvertretern der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

3. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

4. Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und Kündigung der Dienstverträge dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

5. Den Mitgliedern des Vorstandes werden von der Gesellschaft etwaige Prämien für Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen erstattet, die sich auf ihre Tätigkeit im Vorstand beziehen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.

2. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so ist er alleine zur Vertretung befugt.

3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Er kann auch einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2 Alt. BGB befreien.

4. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende niederlegen.

4. Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

5. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatz-

mitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durchzuführen.

§ 10 Einberufung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussfas-

sung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht ordnungsgemäß angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied

nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates, Vergütung

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen.

2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

3. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 1.000,- EUR, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

Des Weiteren werden ihnen von der Gesellschaft etwaige Prämien für Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen erstattet, die sich auf ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat beziehen.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, von denen sie durch ihre Amtsausübung Kenntnis erlangen, gegenüber Dritten – soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hauptversammlung

§ 13 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekannt-

machung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem letzten Hinterlegungstag gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung, beide Tage nicht mitgerechnet, eine Frist von einem Monat liegen muss.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihrer Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

2. Die Hinterlegung hat so zeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tage der Hauptversammlung fünf Werktage frei bleiben.

3. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

4. Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist der Gesellschaft einzureichen.

5. Durch Bekanntgabe der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der zur Teilnahme bestimmten Aktien abhängig gemacht werden.

§ 16 Stimmrecht

Auf je 1,00 EUR Nennbetrag der Stammaktien entfällt eine Stimme. Vorzugsaktionäre sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 17 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit diese gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

2. Bei Wahlen entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Falle der Stimmengleichheit das Los.

3. Zur Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betrifft, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Jahresabschluss**§ 18 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung, Gewinnverwendung**

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Ein-

gang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichtes zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates wird dem Vorstand zugeleitet.

4. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

5. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung beschließt zudem über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

6. Der Bilanzgewinn wird – unbeschadet der über Aufwendungen zu verbu-

chenden Gewährung von zugesicherten Gewinnanteilen an den Vorstand? an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt. Mindestens sind aber 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns auszuschütten.

7. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis ihrer Einzahlungen auf die Aktien bemessen.

§ 19 Konzernabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 290 Aktiengesetz vorliegen.

2. Der Vorstand hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 20 Kosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-EUR.

§ 21 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam

sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien haben die unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt, wie es wirtschaftlich vernünftig und rechtlich möglich ist. Vorstehendes gilt entsprechend für unbeabsichtigte Auslassungen oder Lücken in diesem Vertrag, die entsprechend auszufüllen sind.

Korschenbroich, 22.07.2005

Tillmann Zürbig

(als Vertreter der beim Handelsregisteramt des Kantons Zug, Schweiz, im dortigen Hauptregister unter der Register-Nr.: CH-170.4.005.127-4 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma CARAT Trust GmbH mit dem Sitz in Baar, Zugerstr. 74, 6341 Baar, Schweiz.)

Tilman Herriger

(Notar zu Korschenbroich)

Vertrag

über die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft

zwischen

der Stars Innovation AG, Berliner Allee 52, 40212 Düsseldorf

– im Folgenden: AG –

und

Höhe von

5 vH über dem jeweiligen Basiszinsatz iS des § BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens durch die AG bleibt hiervon unberührt.

3. Der stille Gesellschafter ist damit einverstanden, dass weitere stille Gesellschafter zu gleichen Konditionen beitreten.

dem beitretenden Gesellschafter
– im Folgenden: stiller Gesellschafter –

§ 2 Rechte des stillen Gesellschafters

1. Geschäftsführung und Vertretung stehen alleine der AG zu.

2. Folgende Maßnahmen darf die AG nur mit Zustimmung des stillen Gesellschafters treffen:

a) Änderung des Gesellschaftszweckes und/oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;

b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens;

c) vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes.

3. Der stille Gesellschafter hat die ihm gesetzlich zustehenden Informations- und Kontrollrechte (§ 233 HGB, § 716 BGB). Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beteili-

§ 1 Pflichten des stillen Gesellschafters

1. Der stille Gesellschafter beteiligt sich am Unternehmen der Stars Innovation AG als stiller Gesellschafter iS der §§ 230 ff. HGB. Die Höhe der Einlage des stillen Gesellschafters beträgt _____ Euro zuzüglich 10 % Agio.

2. Die Einlage und das Agio sind in bar zu leisten und werden spätestens 1 Woche nach Zugang des von der AG gegengezeichneten Vertrages bei dem stillen Gesellschafter auf das Konto der AG bei der Postbank Düsseldorf, BLZ: 440 100 46, Konto-Nr.: 996 691 469 eingezahlt. Bei nicht fristgerechter Leistung schuldet der stille Gesellschafter Verzugszinsen in

gung bekannt geworden sind, wird er gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der stillen Gesellschaft hinaus.

§ 3 Gewinn und Verlust

1. Für die Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters ist die Steuerbilanz maßgeblich. Der Steuerbilanzgewinn oder -verlust ist das in der Steuerbilanz ausgewiesene Ergebnis vor Abzug der Körperschaftsteuer.

2. Der stille Gesellschafter ist in dem Verhältnis am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt, in dem die Summe aller Einlagen – einschließlich des Eigenkapitals der AG – zum Ergebnis stehen. An etwaigen Verlusten nimmt der stille Gesellschafter nur bis zur Höhe seiner Einlage teil.

3. Die AG wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und die Steuerbilanz innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufstellen.

§ 4 Konten des stillen Gesellschafters

1. Die AG führt für den stillen Gesellschafter ein Einlagenkonto, ein Privatkonto und ein Verlustkonto.

2. Auf dem Einlagenkonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Das Einlagenkonto ist fest und unverzinslich.

3. Auf dem Privatkonto werden Zinsen, Gewinne und Entnahmen verbucht. Das Konto ist im Soll und im Haben mit 3 vH p.a. zu verzinsen.

4. Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile gebucht. Solange das Verlustkonto belastet ist, werden künftige Gewinnanteile dem Verlustkonto gutgeschrieben bis dieses ausgeglichen ist.

§ 5 Dauer der stillen Gesellschaft

1. Die stille Gesellschaft wird auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaft beginnt zum 1.1. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Einlage fällig wurde. Die stille Gesellschaft verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu 31.12. des Jahres, in dem sie abläuft, gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die nachhaltige Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Gesellschafter oder die Zwangsvollstreckung in Gesellschafterrechte, wenn die entsprechende Maßnahme nicht binnen zweier Monate wieder aufgehoben wird.

§ 6 Tod des stillen Gesellschafters / Liquidation der AG / Übertragbarkeit

1. Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die stille Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben fortgesetzt.

2. Im Falle der Liquidation der AG wird das Gesellschaftsverhältnis beendet; das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Liquidationsbeschluss der AG gefasst wurde.

3. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung ganz oder teilweise auf nahe Angehörige oder Abkömmlinge zu übertragen.

§ 7 Auseinandersetzung

1. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft steht dem stillen Gesellschafter ein Abfindungsanspruch zu. Das Abfindungsguthaben errechnet sich aus dem Saldo des Einlagen-, des Privat- und des Verlustkontos und aus dem Anteil des stillen Gesellschafters an den stillen Reserven der AG, jeweils bezogen auf den Tag der Beendigung der stillen Gesellschaft.

2. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft während des laufenden Geschäftsjahres ist der Kontenstand des vorangegangenen Bilanzstichtages maßgeblich, bereinigt um zwischenzeitlich erfolgte Einlagen und Entnahmen. Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres ist der stille Gesellschafter pro rata temporis beteiligt, wobei dieses mit seinem Abfindungsguthaben saldiert wird.

3. Die stillen Reserven (§ 7 Abs. 1 Satz 2) sind nach folgenden Maßgaben anzusetzen:

a) Grundstücke und Gebäude sind im Schätzwege durch den nach dem BauGB bestellten Gutachterausschuss zu bewerten;

b) Wertpapiere und Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften nach Maßgabe der steuerlichen Bewertungsvorschriften;

c) steuerfreie Rücklagen, die während der Dauer der Gesellschaft gebildet wurden, sind aufzulösen;

d) ein etwaiger Firmenwert ist anzusetzen;

e) sonstige Aktiva sind mit dem Teilwert zu bewerten.

4. Ändern sich die dem Abfindungsguthaben zugrunde liegenden Werte aufgrund einer steuerlichen Gewinnfeststellung oder einer Außenprüfung, ändert sich das Abfindungsguthaben entsprechend.

5. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fällig. Das Abfindungsguthaben wird mit 2 vH p.a. verzinst. Die AG ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise schon vor der jeweiligen Fälligkeit abzulösen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Befreiungen durch mündliche Absprache sind nicht wirksam.

2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Düsseldorf, den

(Unterschrift AG)

(Unterschrift stiller Gesellschafter)

Bildnachweis:

Titel: S. Gorb / J. Berger, Max-Planck-Gesellschaft; Zhong Lin Wang, Georgia Tech

Seite 4-5: Getty Images

Seite 6-7: Zhong Lin Wang, Georgia Tech; Getty Images

Seite 12-13: Dr. K. Nielsch, Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Leipzig; Zhong Lin Wang, Georgia Tech

Seite 20-21: Corbis

Seite 32-33: S. Gorb / J. Berger, Max-Planck-Gesellschaft

Stars Innovation Aktiengesellschaft
Berliner Allee 52 · 40212 Düsseldorf

www.stars-innovation.com